

ANALYSE und AUSWERTUNG

[IG_K-LG_23147]

des

schriftlichen Urteils

zur mündlichen Verhandlung

vom 19.10.2022

förmlich zugestellt am 02.12.2022

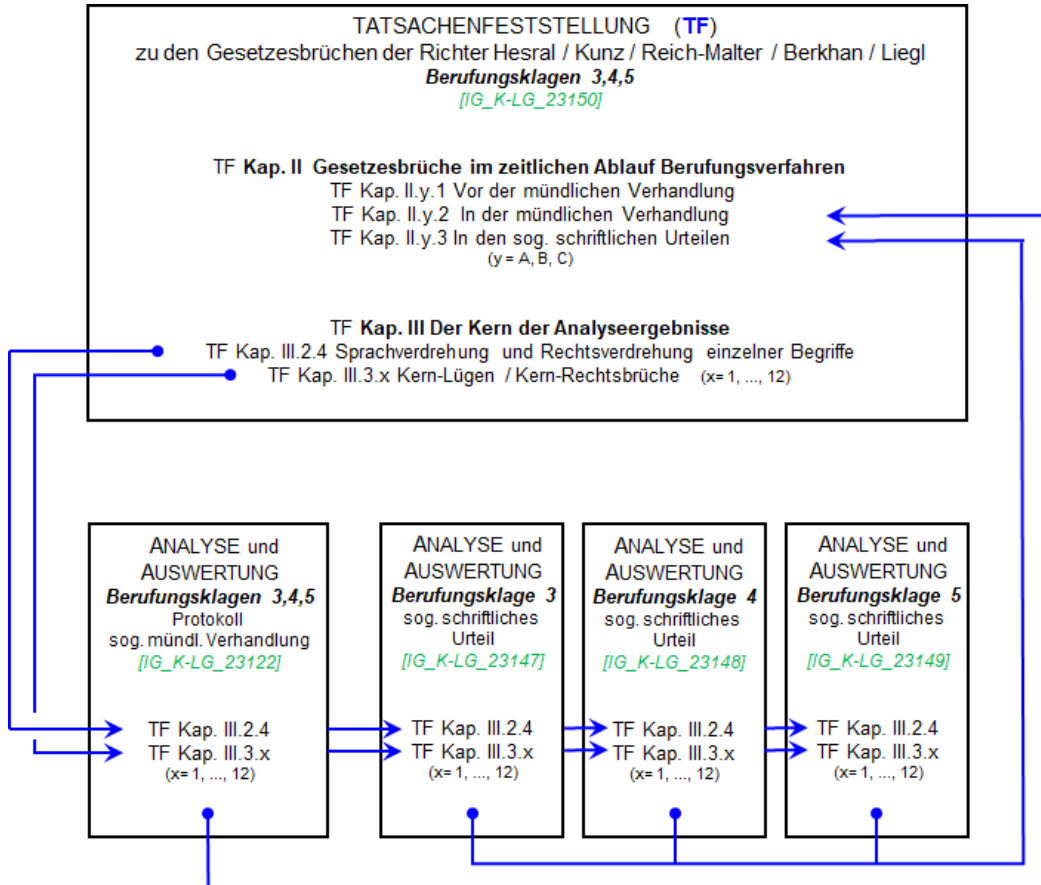
[IG_K-LG_23129]

der **Berufungsklage 3 vom 20.04.2022** (Az L 12 KR 179/22),
vor dem 12. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts

Parameter in diesem Rechtsstreit (siehe [IG_K-LG_23150] TF Kap. III.2 und III.3)

- Kläger:** Dr. Arnd Rüter (natürliche Person)
Beklagte: Krankenkasse AOK Bayern (juristische Person)
hauptamtlicher Vorstand und rechtliche Vertreter der AOK Bayern derzeit: Dr. Irmgard Stippler (Vorsitzende), Stephan Abele.
- Rechtsverhältnis:** Verbeitragung der in 2015 ausgezahlten Sparerlöse aus 3 Kapitallebensversicherungen, die zwischen Allianz Lebensversicherungs-AG, Arbeitgeber und **Kläger** abgeschlossen waren, zur Kranken- und Pflegeversicherung durch die **Beklagte** mit der Behauptung, es seien Renten der betrieblichen Altersversorgung bzw. der Kläger hätte eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten.
Zitat aus [IG_K-SG_23300]: „Klage [...] **wegen** bewusst unwahrer Behauptung der Kläger würde eine Rente aus betrieblicher Altersversorgung erhalten bzw. eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten haben.
Da die Beklagte bis heute den Beweis ihrer Behauptung nicht erbracht hat und auch nicht erbringen kann, begehrt der Kläger die Feststellung der Nichtigkeit des Verwaltungsaktes (§ 44, SGB X, § 55 Abs. 1 Nr. 4 SGG). Die Beklagte verbeitragt Privateigentum, besitzt dazu aber keinerlei gesetzliche Berechtigung.“
- Nachweis Rechtsverhältnis:** **Bescheide** vom 28.01.2015, 30.10.2015, 27.01.2016, 21.01.2016, 29.01.2016 [IG_K-KK_2330]
Zitat aus [IG_K-SG_23300]: „Der Kläger erhebt gegen die Bescheide der Beklagten vom 28.01.2015 (K2.1), 30.10.2015 (K2.2), 27.01.2016 (K2.3), 21.01.2016 (K2.4), 29.01.2016 (K2.5)“
- Nachweis Vorverfahren:** [IG_K-KK_2330 - [IG_K-KK_2355]
03.02.2019 **Widerspruch** Kläger [IG_K-KK_2331], 09.07.2019 **Widerspruchsbescheid** Beklagte [IG_K-KK_2348]
Zitat aus [IG_K-SG_23300]: „in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.07.2019, Az: M 1509/19 K (K4.03)“
- Streitgegenstand:** Behauptung der Rechtmäßigkeit der Verbeitragung nach § 229 SGB V durch die Beklagte, Behauptung der Unrechtmäßigkeit dieser Verbeitragung nach § 229 SGB V durch den Kläger
- Gerichte:**
1. Instanz: Sozialgericht München, 17. Kammer, Vorsitzende: **Richterin** Wagner-Kürn
Klageerhebung: 04.08.2019 [IG_K-SG_23300]
Begründung Klageerhebung: [IG_K-SG_23300]
Klagebegründung: 28.10.2019 [IG_K-SG_23308]
Aktenzeichen Gericht: S 17 KR 2046/19
Aktenzeichen Kläger: [IG_K-SG_23300] bis [IG_K-SG_23343]
2. Instanz: Bayerisches Landessozialgericht, 12. Senat, Vorsitzender: Richter Dr. Hesral
Berufungsklageerhebung: 20.04.2022 [IG_K-LG_23100]
Begründung Klageerhebung: [IG_K-LG_23100]
Berufungsklagebegründung: = [IG_K-SG_23308]
Aktenzeichen Gericht: L 12 KR 179/22
Aktenzeichen Kläger: [IG_K-LG_23100] bis [IG_K-LG_23119], [IG_K-LG_23115], [IG_K-LG_23120] ff

Zusammenhang zwischen der TATSACHENFESTSTELLUNG und den ANALYSEN und AUSWERTUNGEN



Die Analyseergebnisse und Auswertungen des Berufungsklägers erfolgen mit Bezugnahmen auf „TF Kap. III.2.4“ und „TF Kap. III.3.x“ („TF“ steht für **Tatsachenfeststellung** und verweist auf angegebene Kap. im Dokument [IG_K-LG_23150]. Da die Richter am laufenden Band immer die gleichen Behauptungen (Sprachverdrehungen/Rechtsverdrehungen oder Kern-Lügen/Rechtsbrüche) von sich geben, kann das meiste durch einmalige Analyse im zentralen Dokument (TF) und Referenzierung darauf abgehandelt werden, damit hier der Dokumentenumfang nicht vollends ausufert. Man kann auch (nur leicht überspitzt) sagen, sie machen den Mund auf oder schreiben einen Satz und es kommen zwanghaft Lügen oder/und Gesetzesbrüche heraus (siehe TF Kap. III.1, III.2, III.3).

!

Randnummer (frei vergeben für das gesamte sogenannte schriftliche Urteil), (extern als 3-RnXXX)

!

Texte des sogenannten schriftlichen Urteils (vollständig übernommen aus dem sog. schriftlichen Urteil [IG_K-LG_23129])

Die Hervorhebungen stammen vom Berufungskläger und Kommentator

– Textteile oder Worte **in blauer Schrift und grauer Text hinterlegung:**

Begriffe die entweder fortlaufend sprach-/rechtsverdrehen werden
oder **Textteile oder Worte** die auf Kern-Lügen/Kern-Rechtsbrüche hinweisen.

– Textteile mit **gelber Text hinterlegung:** Textteile, die in ihrer inhaltlichen Aussage nicht zu fassen sind, weil sie wesentliche juristische **Begriffe** enthalten, die fortlaufend sprach-/rechtsverdrehen werden.

– Worte **in grüner Text hinterlegung:** Belegen die Verwendung des Konjunktiv im **Tatbestand**, also die Darstellung des dem Urteil zugrundeliegenden Sachverhalts wird, wie er sich dem Gericht nach der letzten mündlichen Verhandlung präsentiert ... **könnten also lauter Lügen als Sachverhalt dargestellt worden sein.**

↓

Rn001

Beglaubigte Abschrift

Die vom Gericht übersandte „beglaubigte Abschrift“ des sogenannten „Urteils“ ist keine Kopie in Papierform, denn sie ist nicht von den Richtern unterschrieben (§ 134 Abs. 1 SGG). Das Dokument ist der Ausdruck eines elektronisch abgelegten „Urteils“, es ist zwar mit Geschäftssiegel (siehe Rn186) aber nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eines Urkundsbeamten versehen (§ 137 SGG und § 317 ZPO). Das übersandte angebliche „Urteil“ ist allein schon aus diesem Grund rechtsungültig
Verfahrensfehler: Bruch von **§ 137 SGG und § 317 ZPO i.V.m. §134 SGG**

Rn002

L 12 KR 179/22
S 17 KR 2046/19

Rn003

BAYERISCHES LANDESSOZIALGERICHT
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

in dem Rechtsstreit

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 Rechtsstreit

Rn004

Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten
- Kläger und Berufungskläger -

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 Berufung

gegen

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse, Zentrale, vertreten durch den Vorstand, Carl-Wery-Straße 28, 81739 München - ZE25MC020 -
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 Berufung

Beigeladen

AOK Bayern - Pflegekasse, Zentrale, vertreten durch den Vorstand, Carl-Wery-Straße 28, 81739 München
- Beigeladene -

Rn005

Der 12. Senat des Bayer. Landessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung in München

Rn006

am 19. Oktober 2022

Rn007

durch den Vorsitzenden Richter am Bayer. Landessozialgericht Dr. Hesral, die Richterin am Bayer. Landessozialgericht Kunz und die Richterin am Bayer. Landessozialgericht Dr. Reich-Malter sowie die ehrenamtlichen Richter Türk-Berkhan und Liegl

Rn008

für Recht erkannt:

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.10) kein gesetzliches Berufungsgericht

Verfahrensfehler: Bruch von § 33 (1) i.V.m. § 35 (2) SGG

Verfassungsbruch: grundrechtsgleiches Recht nach Artikel 101 (1) GG

Rn009

I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 17.03.2022, S 17 KR 2046/19, wird zurückgewiesen.

II. Die außergerichtlichen Kosten des Klägers sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 Berufung

Der Kläger hat nicht Berufung gegen den zugestellten Gerichtsbescheid eingelegt, sondern gegen die Entscheidung der Richterin Wagner-Kürn des SG München per Gerichtsbescheid (deutsche Sprache – schwere Sprache).

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.6 Gerichtsbescheid oder Gerichtsbescheid

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.4) nicht ergangene, rechtsunwirksame Gerichtsbescheide

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.5) Unzulässigkeit der Berufungsklage

Verfahrensfehler: (1x) Bruch § 128 (2) ZPO i.V.m. § 105 (1), (3) SGG

Verfahrensfehler: (1x) Rechtsbruch von § 144 (2) Nr. 3, (3) SGG

Straftat: (1x) Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.6) Unzulässigkeit der Revision

Verfahrensfehler: (1x) Bruch § 160 (2) Punkte 1, 2, 3 SGG
Straftat: (1x) Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Der Urteilsspruch besteht aus 3 Punkten, von denen zwei (römisch I und III) durch die Richter des 12. „Senats“ begangene **Rechtsbeugung/Verbrechen** sind.

Kern-**Lügen**/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.12) *Hochverrat, Bruch der EMRK, kriminelle Orgie ohne Rechtskraft*

Straftat: Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB)

Verfassungsbruch: Artikel 20 (3), 97 (1) GG

EMRK: Bruch der Europäischen Menschenrechtskonvention Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 – Recht auf ein faires Verfahren – und Zusatzprotokoll Artikel 1 – Schutz des Eigentums

Beginn Tatbestand:

der dem Urteil zugrundeliegende Sachverhalt wird so dargestellt, wie er sich dem Gericht nach der letzten mündlichen Verhandlung präsentiert

Rn010

T a t b e s t a n d :

Rn011 *Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte zu Recht auf einmalige an den Kläger ausgezahlte Leistungen aus drei Kapitallebensversicherungen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung erhoben hat.*

Der Versicherer der Kapitallebensversicherung **leistet** nach Ablauf der Versicherungszeit nichts, er zahlt nur das angesparte Eigentum des Versicherten aus (**Lüge**).

Kern-**Lügen**/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.1) *staatlich organisierter Betrug / Rechtsbeugung und Verfassungsbruch*

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X
Bruch von § 229 SGB V

Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

Rn012 *Der am 11.04.1950 geborene Kläger ist bei der Beklagten seit 01.12.2014 in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) pflichtversichert und bei der Beigeladenen pflegeversichert. Er bezieht seit 01.12.2014 eine Altersrente von der Deutschen Rentenversicherung Bund.*

Rn013 *1. Die Allianz Lebensversicherungs-AG hatte die Beklagte über Kapitalzahlungen aus der betrieblichen Altersversorgung an den Kläger in Höhe von 39.404,17 Euro zum 01.02.2015 und in Höhe von weiteren 62.325,86 Euro zum 01.11.2015 informiert.*

Die Beklagte und in der Folge die Sozialgerichte weigern sich seit 2015 den **Beweis** für diese Behauptung zu erbringen. Somit ist weiterhin offen, ob nur die Verantwortlichen der Beklagten seit 2015 **lügen** oder ob auch die Verantwortlichen der Allianz Lebensversicherungs-AG in 2015 **gelogen haben**.

Kern-**Lügen**/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.1) *staatlich organisierter Betrug / Rechtsbeugung und Verfassungsbruch*

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X
Bruch von § 229 SGB V

Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

Rn014 *a. Mit Bescheid vom 28.01.2015 teilte die Beklagte dem Kläger auch im Namen der Pflegekasse mit, dass die Kapitalleistung von 39.404,17 Euro der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung unterliege.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 *Bescheid*

Kern-**Lügen**/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) *Bescheid*

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn015 *Der Betrag für die Beitragsberechnung werde ab dem 01.02.2015 auf 10 Jahre verteilt. Daraus ergebe sich eine beitragspflichtige Einnahme von monatlich 328,37 Euro. Der monatliche Beitrag zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung betrage insgesamt 58,62 Euro.*

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.1) *staatlich organisierter Betrug / Rechtsbeugung und Verfassungsbruch*

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X
Bruch von § 229 SGB V

Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

Rn016 *Der Bescheid erging auch im Namen der Beigeladenen.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 *Bescheid*

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) *Bescheid*

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn017 *Den dagegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte auch im Namen der Pflegekasse mit Widerspruchsbescheid vom 27.03.2015 unter Hinweis auf die Regelungen der §§ 237, 229 Abs.1 S.1 Nr.5, S.3 SGB V, 57 Abs.1 S.1 SGB XI zurück.*

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.1) *staatlich organisierter Betrug / Rechtsbeugung und Verfassungsbruch*

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X
Bruch von § 229 SGB V

Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

Rn018 *Die Beklagte sei von der Allianz Lebensversicherung AG per Datensatz über die Auszahlung einer Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung am 01.02.2015 informiert worden.*

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.1) *staatlich organisierter Betrug / Rechtsbeugung und Verfassungsbruch*

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X
Bruch von § 229 SGB V

Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

Rn019 *Unmaßgeblich sei, welche Verwendung die fälligen Auszahlungsbeträge fänden.*

Rn020 *Gegen den Widerspruchsbescheid vom 27.03.2015 hat der Kläger am 27.04.2015 beim Sozialgericht München (SG) Klage erhoben. Die Klage gegen die Beklagte wurde unter dem Aktenzeichen S 2 KR 482/15 geführt, die Klage gegen die Pflegekasse unter dem Aktenzeichen S 2 P 159/15.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 *Klage, Aktenzeichen*

Rn021 *Mit Bescheid vom 30.10.2015 teilte die Beklagte dem Kläger auch im Namen der Pflegekasse mit, dass die Kapitalleistung von 62.325,86 Euro der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung unterliege.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 *Bescheid*

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) *Bescheid*

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn022 *Der Betrag für die Beitragsberechnung werde ab dem 01.11.2015 auf 10 Jahre verteilt. Daraus ergebe sich eine beitragspflichtige Einnahme von monatlich 519,38 Euro. Die Einkünfte beliefen sich damit auf 847,75 Euro, der monatliche Beitrag zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung betrage daher insgesamt 151,32 Euro.*

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.1) *staatlich organisierter Betrug / Rechtsbeugung und Verfassungsbruch*

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X
Bruch von § 229 SGB V
Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)
Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

Rn023 *Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 29.01.2016 zurück.*

Rn024 *Dagegen hat der Kläger am 21.02.2016 Klage beim SG erhoben, die gegen die Beklagte unter dem Aktenzeichen S 2 KR 267/16, gegen die Pflegekasse unter dem Aktenzeichen S 2 P 74/16 geführt wurde.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 *Klage, Aktenzeichen*

Rn025 *Den vom Gericht vorgeschlagenen Unterwerfungsvergleich zum Aktenzeichen S 2 P 74/16 lehnte der Kläger ab.
Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 06.07.2017 die Rechtssachen S 2 KR 482/15, S 2 P 159/15 und S 2 KR 267/16 zur gemeinsamen Entscheidung verbunden und die Klagen abgewiesen. Das Verfahren S 2 P 74/16 hat es (irrtümlicherweise) als erledigt angesehen.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 *Verfahren (Rechtssachen), Klagen, Aktenzeichen*

„Das Verfahren S 2 P 74/16 hat es (irrtümlicherweise) als erledigt angesehen.“

Das ist eine Lüge; der Richter Lillig von der 2. Kammer des SG München hat am 04.04.2016 bewusst unwahr die Annahme des gerichtlichen Unterwerfungsvergleichsvorschlags an die Parteien verkündet (3. Rechtsbeugung durch Richter Lillig; [SG17]).

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.9) *Verdopplung von Klagen/Verfahren*

Verfahrensfehler: Bruch § 113 SGG und § 144 (1) Satz 2 SGG

Rn026 *b. Mit Bescheid vom 21.01.2017 hat die Beklagte (zugleich für die Pflegekasse) die Beiträge ab dem 01.01.2017 auch unter Berücksichtigung der Leistungen aus den Kapitallebensversicherungen festgesetzt. Den hiergegen erhobenen Widerspruch hat die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 12.05.2020 zurückgewiesen.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 *Bescheid*

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.1) *staatlich organisierter Betrug / Rechtsbeugung und Verfassungsbruch*

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X
Bruch von § 229 SGB V

Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) *Bescheid*

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn027 *Der Bescheid ist u.a. Gegenstand des Berufungsverfahrens L 12 KR 180/22.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 *Streitgegenstand (Gegenstand des Berufungsverfahrens), Bescheid, Berufung, Verfahren (Berufungsverfahren)*

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.7) *Unterstellung Streitgegenstand*

Verfahrensfehler: Bruch § 54 SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) *Bescheid*

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.5) [Unzulässigkeit der Berufungsklage](#)

Verfahrensfehler: Bruch § 144 (1) Satz 2, (2) Punkte 1, 2, 3, (3) SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn028 *c. Mit [Bescheid](#) vom 29.01.2019 hat die Beklagte (zugleich für die Pflegekasse) die Beiträge ab dem 01.01.2019 auf 158,96 Euro festgesetzt.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Bescheid](#)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) [Bescheid](#)

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn029 *Den hiergegen gerichteten Widerspruch hat der Kläger damit begründet, bis [heute gebe](#) es keine einzige gesetzeskonforme, rechtlich wirksame Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Thema Verbeitragung von privaten Sparerlösen.*

Rn030 *Die Bearbeitung seiner Verfassungsbeschwerde durch den 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts [stehe noch aus](#).*

Rn031 *Nachweislich [seien](#) Sparerlöse aus privater Altersvorsorge rechtsbeugend und verfassungswidrig in Versorgungsbezüge umdefiniert worden. § 229 SGB V [erlaube](#) lediglich die Verbeitragung von einmaligen Kapitalzahlungen, wenn diese eine Betriebsrente ersetzen, welche die Bedingungen des § 1 Abs. 2 des BetrAVG erfüllen.*

Die Richter des Bayer.LSG haben offensichtlich eine besonders „lange Leitung“; die „[noch ausstehende](#)“ Verfassungsbeschwerde wurde am 18.05.2017 (vor 5 Jahren !!) vom damaligen Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts Kirchhof unter Aufbietung all seiner Fähigkeiten mit einer Begründung, einer speziell für diese Verfassungsbeschwerde verfassten Extra-Presseerklärung und der Begehung von Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. §12 StGB), Bruch von §§ 13, 14 des Verfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) und der Begehung von Verfassungsbrüchen (Art. 97 (1), 103 (1) GG) nicht angenommen ([\[IG_K-VG_2301\]](#) bis [\[IG_K-VG_2329\]](#), insbes. [\[IG_K-VG_2317\]](#)), alles auch unter [\[IG_S10\] 20200301 „Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz -Teil III Das Verfassungsgericht“](#) nachzulesen, also in der hier dem Gericht vorgelegten vollständigen Klagebegründung bzw. **Berufungsklagebegründung**.

Rn029-Rn031 ist ein **sehr unanständiges „Zitieren“** des Schreibens des Klägers vom 03.02.2019 an die beiden Vorstände der AOK Bayern (Stippler, Råde) ([\[IG_K-KK_2331\]](#)), der Brief schwelgt nicht in einer [heute](#) historischen Verfassungsbeschwerde, sondern endet wie folgt:

„Nachweislich wurden Sparerlöse aus privater Altersvorsorge (Kapitallebensversicherungen - 3. Säule Private Altersvorsorge) rechtsbeugend und verfassungswidrig in Versorgungsbezüge (Betriebsrenten - 2. Säule betriebliche Altersversorgung) umdefiniert. Die AOK beruft sich dabei auf die Neufassung des § 229 SGB V mit dem Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG). Sowohl die Altfassung als auch die Neufassung des § 229 SGB V erlaubt lediglich die Verbeitragung von einmaligen Kapitalzahlungen, wenn diese eine Betriebsrente ersetzen, welche die Bedingungen des § 1 Abs. 2 des BetrAVG erfüllen.

Die AOK führt also mit unwahren Behauptungen die Verbeitragung von privatem Vermögen durch. Dies dürfte den Straftatbestand „**Betrug**“ nach **§ 263 StGB** erfüllen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass hier kein Einzelfall vorliegt, dürften die Bedingungen nach StGB § 263 Abs. 3 Nr. 2 für einen „**besonders schweren Fall**“ erfüllt sein, welcher mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren geahndet wird. Das Strafgesetzbuch ist ein Personen bezogenes Rechtssystem.

Sollten Sie nicht entsprechend § 44 SGB X diesen Beitragsbescheid und alle weiteren bereits erhaltenen Beitragsbescheide zur Verbeitragung meiner privaten Sparerlöse als rechtswidrige Verwaltungsakte rückgängig machen, werde ich Sie persönlich zur Verantwortung ziehen.“

Dass es noch nicht zu deren angekündigter Verurteilung gekommen ist, liegt ausschließlich daran, dass die Staatsanwälte jeglicher Laufbahnstufen im Verantwortungsbereich des Generalstaatsanwaltes Reinhard Röttle der Generalstaatsanwaltschaft München sich mit massiver Missachtung der Strafprozessordnung und der Begehung von Rechtsbeugung/Verbrechen, Strafvereitelung im Amt und Verfassungsbruch beschäftigen ([\[IG_K-JU_23xx\]](#), [\[IG_K-JU_27xx\]](#), insbes. [\[IG_K-JU_2305\]](#), [\[IG_K-JU_2747\]](#), [\[IG_K-JU_2749\]](#); alles auch unter [\[IG_S13\] 20210926 „Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte“](#) nachzulesen, also in der hier dem Gericht vorgelegten vollständigen Klagebegründung bzw. **Berufungsklagebegründung**.

Rn032 *Die Beklagte hat den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 09.07.2019 zurückgewiesen. Mit Inkrafttreten des GKV-Modernisierungsgesetzes (GMG) zum 01.01.2004 [seien](#) alle [Kapitalleistungen der betrieblichen Altersversorgung](#) der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung unterworfen, bei der Beurteilung der Beitragspflicht sei dabei vom*

Versicherungsfall (Ablauf der Direktversicherung) auszugehen. Auf die seit 01.01.2004 geltende Fassung des § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V werde hingewiesen. Es sei daher von einem Versorgungsbezug in Höhe von monatlich 847,75 Euro auszugehen.

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.1) staatlich organisierter Betrug / Rechtsbeugung und Verfassungsbruch
Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X
Bruch von § 229 SGB V
Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)
Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

Rn033 *d. Die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende Urteil des Sozialgerichts München vom 06.07.2017 hat das Bayer: Landessozialgericht (BayLSG) mit Urteil vom 21.11.2019 (Az. L 4 KR 568/17) zurückgewiesen. Gegenstand des Verfahrens seien die ursprünglichen Verfahren S 2 KR 482/15, S 2 KR 267/16 und S 2 P 159/15.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 Streitgegenstand, (Gegenstand des Verfahrens), Berufung, Verfahren

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.5) Unzulässigkeit der Berufungsklage
Verfahrensfehler: Bruch § 144 (1) Satz 2, (2) Punkte 1, 2, 3, (3) SGG
Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.7) Unterstellung Streitgegenstand
Verfahrensfehler: Bruch § 54 SGG
Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn034 *Das Verfahren S 2 P 74/16 sei nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens und könne nur am SG weitergeführt werden.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 Streitgegenstand, (Gegenstand des Berufungsverfahrens), Berufung, Verfahren (Berufungsverfahren)

Das Verfahren S 2 P 74/16 sei ...

Wenn dem so ist (die Klage wurde am 22.02.2016 eingereicht) wieviel Jahrzehnte wollen wir dem SG München noch geben, bis es diese „anhängige Klage“ mal bearbeitet ?

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.5) Unzulässigkeit der Berufungsklage
Verfahrensfehler: Bruch § 144 (1) Satz 2, (2) Punkte 1, 2, 3, (3) SGG
Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.7) Unterstellung Streitgegenstand
Verfahrensfehler: Bruch § 54 SGG
Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.9) Verdopplung von Klagen/Verfahren
Verfahrensfehler: Bruch § 113 SGG und § 144 (1) Satz 2 SGG

Rn035 *Im Übrigen seien nach § 96 Abs. 1 SGG Streitgegenstand die zwischenzeitlich ergangenen Änderungsbescheide soweit diese die Festsetzung von Krankenversicherungsbeiträgen zum Inhalt hätten. Diese Bescheide ersetzen den jeweils vorangegangenen, zunächst unbefristet geltenden Beitragsbescheid mit Wirkung ab dem jeweils angegebenen Datum. Soweit die Bescheide nach Einlegung der Berufung am 06.09.2017 ergangen seien, habe der Senat über eine Klage zu entscheiden, nicht über eine Berufung. Soweit in den zwischenzeitlich ergangenen Änderungsbescheiden auch die Erhebung von Beiträgen zur gesetzlichen Pflegeversicherung geregelt sei, hätten diese nicht Gegenstand des Verfahrens werden können, weil das ursprüngliche, die Beitragserhebung für die Pflegeversicherung betreffende Verfahren S 2 P 74/16 vom SG als erledigt angesehen und auch nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden sei. Nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens sei der Mahnbescheid vom 24.06.2019 geworden.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 Streitgegenstand, (Gegenstand des Verfahrens, Gegenstand des Berufungsverfahrens), Bescheid (Beitragsbescheid, Änderungsbescheid, Mahnbescheid), Berufung, Verfahren (Berufungsverfahren), Klage

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) Bescheid

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.5) [Unzulässigkeit der Berufungsklage](#)

Verfahrensfehler: Bruch § 144 (1) Satz 2, (2) Punkte 1, 2, 3, (3) SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.7) [Unterstellung Streitgegenstand](#)

Verfahrensfehler: (3x) Bruch § 54 SGG

Straftat: (3x) Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

„habe der Senat über eine Klage zu entscheiden“

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.10) [kein gesetzliches Berufungsgericht](#)

Verfahrensfehler: Bruch von § 33 (1) i.V.m. § 35 (2) SGG

Verfassungsbruch: grundrechtsgleiches Recht nach Artikel 101 (1) GG

Rn036 *Inhaltlich habe das Sozialgericht zutreffend festgestellt, dass die erfolgten Kapitalauszahlungen aus den drei bei der Allianz AG abgeschlossenen Lebensversicherungen als der Rente vergleichbare Einnahme im Sinne des § 229 Abs. 1 Satz 1 SGB V angesehen und die Beiträge entsprechend zurecht erhoben wurden.*

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.1) [staatlich organisierter Betrug / Rechtsbeugung und Verfassungsbruch](#)

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Bruch von § 229 SGB V

Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

Rn037 *Das Urteil des BayLSG vom 21.11.2019, L 4 KR 568/17, ist rechtskräftig geworden, nachdem der Kläger gegenüber dem Bundessozialgericht erklärt hatte, eine vom BayLSG angenommene Nichtzulassungsbeschwerde (B 12 KR 24/20 B) nicht eingelegt zu haben und auch nicht führen zu wollen.*

Lüge: Richtig ist, die Richter in Bergner vom 12. Senat des BSG versuchte vergeblich die Tatsachenfeststellung des Klägers über die Rechtsbrüche (inkl. Verbrechen) der Richter des 4. Senats des Bayer.LSG ([\[IG_K-LG_23041\]](#)) zu „neutralisieren“, indem sie eine Beschwerde des Berufungsklägers B 12 KR 24/20 B erfand und diesem unterstellte, die sie dann einfach hätte abbügeln und dabei alle begangenen Straftaten als nicht existent erklären können ([\[IG_K-LG_23042\]](#), [\[IG_K-LG_23043\]](#), [\[IG_K-BG_2301\]](#) – [\[IG_K-BG_2303\]](#)).

Rn038 *Das Klageverfahren S P 74/16 ist weiterhin beim Sozialgericht München anhängig.*

Wenn dem so ist (die Klage wurde am 22.02.2016 eingereicht) wieviel Jahrzehnte wollen wir dem SG München noch geben, bis es diese „anhängige Klage“ mal bearbeitet ?

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Verfahren \(Klageverfahren\)](#)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.9) [Verdopplung von Klagen/Verfahren](#)

Verfahrensfehler: Bruch § 113 SGG und § 144 (1) Satz 2 SGG

Rn039 *2. Am 07.08.2019 hat der Kläger die diesem Berufungsverfahren zugrundeliegende Klage (S 17 KR 2046/19) zum Sozialgericht München erhoben.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Verfahren \(Berufungsverfahren\), Klage](#)

Rn040 *Begehrt wurde ausweislich der gestellten Anträge die Aufhebung der Bescheide vom 28.01.2015, 30.10.2015, 27.01.2016, 21.01.2017 und 29.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.07.2019 und die Feststellung der Nichtigkeit der Verwaltungsakte sowie die Verpflichtung der Beklagten entsprechend der genannten Bescheide bereits geleistete Zahlungen zuzüglich der gesetzlichen Basiszinsen zurückzuerstatten.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Bescheid, Antrag \(Anträge\)](#)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) [Bescheid](#)

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte
Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

- Rn041 *Der Kläger argumentierte, die Beklagte verbeiragte Privateigentum, besitze dazu aber keinerlei gesetzliche Berechtigung.*
- Rn042 *Er sei ohne Unterbrechung vom 01.01.1984 bis zum Beginn der Rente am 01.12.2014 bei der Softlab GmbH bzw. bei deren jeweiligen Rechtsnachfolgern cirquent gmbh und NTTData Deutschland GmbH beschäftigt gewesen. Der erste Arbeitsvertrag vom 01.01.1984 und die jeweiligen Ergänzungen vom 01.10.1989 und 01.01.1998 sowie der Altersteilzeitvertrag vom 18.11.2009 wurden vorgelegt. Es gebe keinerlei Bezug zu den drei Kapitallebensversicherungen des Klägers. Aus der ebenfalls zur Klageakte gereichten „Information über die betriebliche Altersvorsorge der Firma Softlab“ vom 31.03.1981 ergebe sich, dass die Softlab GmbH auf das Leben der Mitarbeiter Lebensversicherungen mit Kapitalzahlung im Todes- und Erlebensfall mit Einschluss einer Berufsunfähigkeitszusatzversicherung abschließen. Die betriebliche Altersvorsorge werde als Ergänzung zu den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und zu einer angemessenen Eigenvorsorge eingerichtet. Maßgebend für die Höhe der Versicherungssumme sei die Laufdauer der Versicherung und die Höhe der Beitragszahlung entsprechend der Zugehörigkeit zu einer Softlab-Laufbahnstufe. Damit sei der direkte Bezug zur Dauer der Arbeitsleistung des Angestellten und deren Auswirkung auf den Firmengewinn geregelt. Damit sei weiterhin klar, dass die Bezahlung der drei Kapitallebensversicherungen ein zusätzliches Arbeitsentgelt dargestellt habe. Die Prämien an die Allianz Lebensversicherung-AG seien weder durch Entgeltumwandlung aus dem Brutto- noch aus dem Nettogehalt bestritten worden.*
- Rn043 *Die Kapitallebensversicherungen des Klägers seien drei an die Direktversicherung des Arbeitgebers gekoppelte private Lebensversicherungen.*
- Rn044 *Die Neufassung des § 229 SGB V erlaube lediglich die Verbeiragung von einmaligen Kapitalzahlungen, wenn diese eine Betriebsrente ersetzen, welche die Bedingungen des § 1 Abs. 2 BetrAVG erfüllen.*
- Rn045 *Die Beklagte führe also mit unwahren Behauptungen die Vorbeiragung von privatem Vermögen durch.*

(Rn042): Diese Weisheiten stammen aus der Seite 1 der Klagebegründung, „Kap. 1.1 Abgeschlossene Versicherungen“; die weiteren 40 Seiten von [IG_K-SG_23308] wurden ignoriert.

(Rn041-Rn045): Die vollständige Klagebegründung/Berufungsklagebegründung inkludiert allerdings sämtliche Dokumente unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> (siehe [IG_K-SG_23319] Pkt. 8). Die Richter haben also von ca. 900 Beweisdokumenten auf ca. 12.500 Seiten nicht einmal 1 Seite mit unwesentlichem, einleitendem Text zur Kenntnis genommen. Das ist ganz offene Rechtsverweigerung durch das Bayer.LSG.

Art 103 (1) GG „Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.“

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Verfassungsbruch: grundrechtsgleiches Recht nach Artikel 103 (1) GG

EMRK: Bruch der Europäischen Menschenrechtskonvention Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 – Recht auf ein faires Verfahren – und Zusatzprotokoll Artikel 1 – Schutz des Eigentums

- Rn046 *Neben der Rechtswidrigkeit bzw. Nichtigkeit der genannten Bescheide machte der Kläger verschiedene Verfahrensverstöße geltend.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Bescheid**

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) **Bescheid**

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

- Rn047 *Er bezweifelte zum einen die Prozessfähigkeit der Beklagten und weigerte sich, die dem Gericht mitgeteilte Generalterminsvollmacht vom 05.12.2017 für die Mitarbeiterin der Beklagten Frau L. zu akzeptieren.*

- Rn048 *Er verwahrte sich zudem gegen eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid und forderte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, auf die er wegen des Prinzips der Mündlichkeit Anspruch habe.*

Anmerkung zu Rn047: Niemand bei der AOK Bayern weiß, auch die beiden Vorstände nicht, was eine „**Generalterminsvollmacht**“ sein soll und welche Vollmachten damit übertragen werden; außer der amtsanmaßenden Sekretärin beim Widerspruchsausschuss der AOK Bayern Direktion München Birgitta Lang.

Anmerkung zu Rn048: Auf eine mündliche Verhandlung hat der Kläger nicht wegen eines Prinzips der Mündlichkeit Anspruch, sondern wegen der Gültigkeit der Gesetze (§ 128 (2) ZPO, § 105 (3) SGG); und diese gelten auch für Richter des Bayer.LSG.

(zu Rn047-Rn048):

Diese beiden Absätze sind die ganze „Ausbeute“ aus dem Schriftverkehr zwischen 17. Kammer des SG München und Kläger ([IG_K-SG_23300] bis [IG_K-SG_23343]) und zwischen 12. Senat des Bayer.LSG und Berufungskläger ([IG_K-LG_23100] bis [IG_K-LG_23119])

Das bestätigt die ganz offen zur Schau getragene Rechtsverweigerung durch das SG München und das Bayer.LSG.

Art 103 (1) GG „Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.“

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Verfassungsbruch: grundrechtsgleiches Recht nach Artikel 103 (1) GG

EMRK: Bruch der Europäischen Menschenrechtskonvention Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 – Recht auf ein faires Verfahren – und Zusatzprotokoll Artikel 1 – Schutz des Eigentums

Rn049

Der Kläger reichte zudem **umfangreiche Ausführungen zu vermeintlichen Rechtsverstößen - im Wesentlichen strafrechtlicher Art - durch die Kammervorsitzende des SG sowie Mitarbeiter der Beklagten und des BayLSG zu den Akten.** Auf den Inhalt dieser Schreiben wird verwiesen.

(zu Rn049 und Rn092)

Es zeigt die chaotische Vorgehensweise beim Erstellen des Tatbestands, dass an zwei Stellen die in der mündlichen Verhandlung verlesene und wörtlich zu Protokoll gegebene schriftliche Erklärung des Berufungsklägers behandelt wird.

Es geht in der Erklärung des Berufungsklägers nicht um vermeintliche Rechtsverstöße im Wesentlichen strafrechtlicher Art durch die Kammervorsitzende des SG, diese kommt in der Erklärung gar nicht vor, dies ist also eine **Lüge** ([IG_K-LG_23120]).

Es geht in der Erklärung des Berufungsklägers auch **nicht um vermeintliche** Rechtsverstöße im Wesentlichen strafrechtlicher Art durch die Mitarbeiter der Beklagten und des BayLSG (**Lüge**), sondern es geht um ...

die bewiesenen Straftaten der juristisch Verantwortlichen der AOK Bayern (Teil I die Beklagte)

- **Vorstände:** Dr. Helmut Platzer, Dr. Irmgard Stippler, Hubertus Råde, Stephan Abele
- **Widerspruchsausschuss:** Claus Herrmann, Dr. Peter Umfug, Stefan Motsch, Sebastian Lechner, Daniel Fritsch, Arnold Stimpfl, Simone Burger
- **Justiziere der AOK aus dem Bereich „Recht“:** u.a. Anna Limpert, Kathrin Matybe

Sie haben in den 3 Berufungsverfahren L 12 KR 179/22, 180/22, 325/22

- **die 3 Kapitallebensversicherungsverträge** (Hauptbeweismittel) **vollständig ignoriert** (TF Kap. I.1)
- **den Regelungsgehalt des von ihnen zugrunde gelegten § 229 SGB V missachtet** (TF Kap. I.2)
- **die vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Bedingungen für das Vorliegen eines Versorgungsbezugs missachtet** (TF Kap. I.4)

Stattdessen nehmen sie weiterhin teil am staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen,

und berufen sich auf die betrügerischen Vorstände der Kapitallebensversicherer (hier der Allianz Lebensversicherungs-AG),

die als Gegenleistung für ihre Teilnahme an diesem staatlich organisierten Betrug ihre (unter Wegschauen von BaFin und Finanzminister) auch noch zusätzlich auf eigene Rechnung betrügen durften,

womit Sie, die juristisch Verantwortlichen der AOK Bayern (sie betrügen ja alle ihre Kunden mit Kapitallebensversicherungen)

- **Betrug im besonders schweren Fall (§ 263 StGB)**
- **Nötigung im besonders schweren Fall (§ 240 StGB)**
- **Erpressung (§ 253 StGB)**
- (und wenn sich's ergibt) **Anstiftung zum Diebstahl im besonders schweren Fall (§§ 242, 243 (2) Nr.2 StGB)** (der Versuch ist strafbar)

begehen.

und es geht um

die beweisbaren Straftaten der Richter des Bayer. Landessozialgerichts (Teil II die Beklagte), die sie begehen würden, wenn sie sich nicht zu einer gesetzeskonformen Rechtsprechung aufraffen können.

Inzwischen wissen wir, sie wollen lieber Verbrechen begehen und, damit nicht wieder unkonkret auf etwas Unbekanntes verwiesen werden muss, **sind ihre begangenen und bewiesenen Straftaten in TF Kap. 1 beschrieben** (durch minimale Modifikation der damaligen Erklärung).

Dieses „Auf den Inhalt dieser Schreiben wird verwiesen“ ist alles, was die Richter aus einer ganz wesentlichen 17 seitigen in der mündlichen Verhandlung verlesenen und wörtlich zu Protokoll gegebenen Erklärung des Berufungsklägers unter dem „Tatbestand“ unterbringen, in welchem das „**streitige Klägervorbringen**“ einen bedeutenden Punkt ausmachen soll (siehe TF Kap. II.4.1)

Deutlicher kann man die ganz offen zur Schau getragene Rechtsverweigerung durch das SG München und das Bayer.LSG nicht zum Ausdruck bringen:

Art 103 (1) GG „Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.“

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Verfassungsbruch: grundrechtsgleiches Recht nach Artikel 103 (1) GG

EMRK: Bruch der Europäischen Menschenrechtskonvention Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 – Recht auf ein faires Verfahren – und Zusatzprotokoll Artikel 1 – Schutz des Eigentums

Rn050 Mit **Bescheid** vom 28.01.2021 wurden die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab dem 01.01.2021 neu auf 133,13 Euro festgesetzt. **Die Änderung ergab sich, da der Freibetrag nach § 226 Abs. 2 Satz 2 SGB V (1/20 der monatlichen Bezugsgröße) ab dem 01.01.2021 von 159,25 Euro auf mtl. 164,50 Euro erhöht wurde.**

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Bescheid**

Kern-**Lügen**/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.1) **staatlich organisierter Betrug / Rechtsbeugung und Verfassungsbruch**

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Bruch von § 229 SGB V

Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

Kern-**Lügen**/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) **Bescheid**

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn051 Mit sogenanntem **"Leistungsbescheid"** vom 21.04.2021 hat die Beklagte rückständige Beiträge, **Säumniszuschläge und Mahngebühren** in Höhe von insgesamt 613,65 Euro angemahnt.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Bescheid (Leistungsbescheid)**

Kern-**Lügen**/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) **Bescheid**

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn052 Die Widersprüche gegen die **Bescheide** vom 28.01.2021 (**Beitragsbescheid** ab 01.01.2021), 26.03.2021 (mit diesem **wurde das Ruhen der Leistungen angeordnet**) und 21.04.2021 (**Leistungsbescheid**) wurden mit **Widerspruchsbescheid** vom 22.06.2021 zu- rückgewiesen.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Bescheid (Beitragsbescheid, Leistungsbescheid)**

Das sogenannte „**Anordnen des Ruhens der Leistungen**“ durch die Beklagte ist - zusätzlich zum standardmäßig durchgeführten Betrug im besonders schweren Fall - Nötigung und Erpressung durch die Verantwortlichen der AOK Bayern

und durch die Richter des Bayer.LSG ist es:

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum fortlaufenden **Betrug im besonders schweren Fall (§ 263 (1), (3) Nr. 2, 4 StGB), Nötigung im besonders schweren Fall (§ 240 (1), (2), (4) Nr. 2 StGB) und Erpressung (§ 253 StGB)**

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) [Bescheid](#)

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn053 *Im Laufe des [Klageverfahrens S 17 KR 2046/19](#) reichte der Kläger einen „Leistungsbescheid“ über rückständige Beiträge, [Säumniszuschläge und Mahngebühren](#) in Höhe von insgesamt 758,78 Euro vom 21.05.2021, den [Widerspruchsbescheid](#) vom 12.10.2021 sowie seine „Kommentare“ hierzu zu den Akten und verlangte eine Stellungnahme der Beklagten zu den [Bescheiden](#).*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Bescheid, Verfahren \(Klageverfahren\)](#)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) [Bescheid](#)

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn054 *Die Beklagte nahm die Übersendung mit Schreiben vom 14.12.2012 zur Kenntnis und vertrat die Auffassung, nach dem „Betreff“ seien die Unterlagen zur Information zum [Verfahren S 17 KR 386/20](#) übermittelt worden.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Verfahren](#)

Rn055 *Auf Hinweis des Gerichts, dass eine [Klage](#) gegen den [Widerspruchsbescheid](#) vom 12.10.2021 bislang nicht erhoben und im Übrigen wohl auch verfristet sei, verwies der Kläger auf § 88 SGG und teilte mit, eine beabsichtigte [Klage](#) sei nicht fristgebunden. Mit gerichtlichem Schreiben vom 03.12.2021 hat das SG den Kläger darauf hingewiesen, dass eine Erhebung einer [Klage](#) gegen die eingereichten [Leistungsbescheide](#) ausdrücklich nicht erfolgt sei und diese im Übrigen verfristet wäre.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Bescheid \(Leistungsbescheid\), Klage](#)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) [Bescheid](#)

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.3) [Unzulässigkeit der Klage](#)

Verfahrensfehler: Bruch §§ 77, 88, 89, 92, 94 SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn056 *Mit weiterem [Bescheid](#) vom 07.01.2022 wurden die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab 01.01.2022 neu festgesetzt. Gegen diesen [Bescheid](#) hat der Kläger am 01.02.2022 Widerspruch erhoben, der wegen des [Klageverfahrens](#) zunächst zurückgestellt wurde.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Bescheid, Verfahren \(Klageverfahren\)](#)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) [Bescheid](#)

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn057 *Das Sozialgericht hat die [Klage](#) mit [Gerichtsbescheid](#) vom 17.03.2022 abgewiesen.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Klage](#)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.4) [nicht ergangene, rechtsunwirksame Gerichtsbescheide](#)

Verfahrensfehler: Bruch § 128 (2) ZPO i.V.m. § 105 (1), (3) SGG
Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn058 Die Entscheidung, ob durch **Gerichtsbescheid** entschieden wird, **stehe** im Ermessen des Sozialgerichts und **bedürfe** nicht der Zustimmung der Beteiligten.

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.4) **nicht ergangene, rechtsunwirksame Gerichtsbescheide**
Verfahrensfehler: Bruch § 128 (2) ZPO i.V.m. § 105 (1), (3) SGG
Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn059 Ein Mangel der Vollmacht für die Beklagte nach § 73 Abs. 6 S. 5 SGG **liege** angesichts der bei Gericht hinterlegten **Generalterminsvollmacht der Vertreterin der Beklagten** offensichtlich nicht vor.

Siehe auch Rn047

Anmerkung: Niemand bei der AOK Bayern, auch die beiden Vorstände nicht, weiß was eine „**Generalterminsvollmacht**“ sein soll und welche Vollmachten damit von wem an wen übertragen werden; außer der amtsanmaßenden Sekretärin beim Widerspruchsausschuss der AOK Bayern Direktion München Birgitta Lang.

Verfahrensfehler: Bruch von § 56 ZPO und
Straftat: Beihilfe zu und Begünstigung (§ 257 StGB) von Amtsanmaßung (§ 132 StGB)

Rn060 Der Kläger **habe** wörtlich einen **Antrag** auf Aufhebung nach § 54 Abs. 1 S. 1 SGG und Feststellung der Nichtigkeit der Verwaltungsakte nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 SGG gestellt. Der **Antrag** auf Feststellung der Nichtigkeit der Verwaltungsakte **sei** nicht zulässig, da sich beide **Begehren schon begrifflich ausschließen würden**.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Antrag (Anträge)**

Rn061 **Sei** ein Verwaltungsakt nichtig, **bedürfe** es seiner Aufhebung nicht. Die Klagen auf Aufhebung des Verwaltungsakts und Feststellung der Nichtigkeit **könnten** nicht nebeneinander erhoben werden (**Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 1'3. Aufl., § 55, Rn. 14**).

Die Berufung in der „Recht“sprechung auf irgendwelche „Lehr“bücher ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch. (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> [IG_S06]_20190116 Die mit dem **GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz – Teil I**, insb. Kap. 4-13, 18, 19 ; BSG B12 KR 2/16R vom 10.10.2017, Rn24, <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> [IG_K-ZG_101], [IG_K-ZG_111], usw. usf.).

Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)
Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

Rn062 Darüber hinaus **seien** keine Gründe ersichtlich, die zu einer Nichtigkeit der angefochtenen **Bescheide** nach § 40 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) führen könnten. Weder **lügen** einer der in § 40 Abs. 2 SGB X genannten Gründe vor, noch würden die **Beitragsbescheide** der Beklagten unter besonders schwerwiegenden Fehlern leiden, was bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig **sei** (§ 40 Abs. 1 SGB X).

Rn063 Die **Klage** **sei** bezüglich der Krankenversicherungsbeiträge wegen **doppelter Rechtshängigkeit** unzulässig, hinsichtlich der Pflegeversicherungsbeiträge unbegründet.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Klage**

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.3) **Unzulässigkeit der Klage wg. doppelter Rechtshängigkeit**

Verfahrensfehler: Bruch §§ 94, 96 SGG, § 202 SGG i.V.m. § 17 GVG
Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn064 Nach § 96 SGG **werde** ein neuer Verwaltungsakt nur dann **Gegenstand des Klageverfahrens**, wenn er nach Erlass des **Widerspruchsbescheids** ergangen ist und den angefochtenen Verwaltungsakt abändert oder ersetzt.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Streitgegenstand, (Gegenstand des Klageverfahrens), Verfahren (Klageverfahren)**

Rn065 Werden durch neue **Bescheide** die auf eine Kapitalleistung erhobenen Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung jeweils neu festgesetzt und damit frühere Beitragserhebungen im Sinne dieser Vorschrift abgeändert, **würden** diese gemäß § 96 SGG Gegenstand des Verfahrens (**Klein in Schlegel/Voelzke, juris-PK- SGG, § 96 SGG, Rn. 591, 1. Auflage, Stand 03.01.2011 unter Bezugnahme- auf BSG vom 08.10.2019, B 12 KR 22/19 R, Rn. 12**).

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 *Bescheid*

Die Berufung in der „Recht“sprechung auf irgendwelche „Lehr“bücher ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch, insbesondere dann, wenn die Lehrbücher von den führenden Rechtsbeugern in der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit, den für die Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit hauptverantwortlichen Richtern des BSG, herausgegeben wurden. ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S06\]_20190116](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S06]_20190116) Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz – Teil I, insb. Kap. 4-13, 18, 19 ; BSG B12 KR 2/16R vom 10.10.2017, Rn24, [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-ZG_101\],\[IG_K-ZG_111\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-ZG_101],[IG_K-ZG_111]), usw. usf.).

Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

Rn066 Vorliegend sei der *Bescheid* vom 28.01.2015 *Gegenstand der Klagen* mit dem Az. S 2 KR 482/15 und S 2 P 159/15. Der *Bescheid* vom 30.10.2015 sei *Klagegegenstand der Verfahren* mit dem Az. S 2 KR 267/16 und S 2 P 74/16.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 *Streitgegenstand, (Gegenstand der Klagen Klagegegenstand des Verfahrens), Bescheid, Verfahren, Klage*

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.7) *Unterstellung Streitgegenstand*

Verfahrensfehler: (2x) Bruch § 54 SGG

Straftat: (2x) Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) *Bescheid*

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.9) *Verdopplung von Klagen/Verfahren*

Verfahrensfehler: Bruch § 113 SGG und § 144 (1) Satz 2 SGG

Rn067 Daher sei eine erneute *Klage* wegen des Verbots doppelter Rechtshängigkeit nach § 202 S. 1 SGG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 S. 2 GVG unzulässig.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 *Klage*

§ 17 Abs. 1 GVG

(1) Die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtsweges wird durch eine nach Rechtshängigkeit eintretende **Veränderung der sie begründenden Umstände** nicht berührt. Während der Rechtshängigkeit kann die Sache von keiner Partei anderweitig anhängig gemacht werden.

Die die Klage/Berufungsklage begründenden Umstände sind der Bruch des § 229 SGB V durch die Beklagte und die Sozialgerichte. Bei diesen Umständen ist seit 2004 bei keiner Rechtshängigkeit eine Veränderung eingetreten.

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.3) *Unzulässigkeit der Klage wg. doppelter Rechtshängigkeit*

Verfahrensfehler: Bruch §§ 94, 96 SGG, § 202 SGG i.V.m. § 17 GVG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn068 Der *Beitragsbescheid* vom 27.01.2016 sei nach Erlass des *Widerspruchsbescheids* vom 27.03.2015 ergangen und daher gemäß § 96 SGG *Gegenstand des Klageverfahrens* mit dem Az. S 2 KR 482/15 geworden.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 *Streitgegenstand, (Gegenstand des Klageverfahrens), Bescheid (Beitragsbescheid), Verfahren (Klageverfahren)*

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.7) *Unterstellung Streitgegenstand*

Verfahrensfehler: Bruch § 54 SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) *Bescheid*

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn069 Der **Beitragsbescheid** vom 21.01.2017 sei nach Erlass des **Widerspruchsbescheids** vom 27.03.2015 (**Streitgegenstand des Verfahrens** S 2 KR 482/15 bzw. S 2 P 159/15) bzw. des **Widerspruchsbescheids** vom 29.01.2016 (**Streitgegenstand des Verfahrens** S 2 KR 267/16 bzw. S 2 P 74/16) ergangen und gemäß § 96 SGG **Gegenstand des Verfahrens** geworden, über das das Sozialgericht nach Verbindung am 06.07.2017 durch Urteil entschieden habe.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Streitgegenstand**, (**Streitgegenstand des Verfahrens**, **Gegenstand des Verfahrens**), **Bescheid** (**Beitragsbescheid**), **Verfahren**, **Klage**

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) **Bescheid**

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.3) **Unzulässigkeit der Klage wg. doppelter Rechtshängigkeit**

Verfahrensfehler: Bruch §§ 94, 96 SGG, § 202 SGG i.V.m. § 17 GVG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.7) **Unterstellung Streitgegenstand**

Verfahrensfehler: Bruch § 54 SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn070 § 96 SGG gelte auch im Berufungsverfahren, sodass der nach dieser Vorschrift einbezogene Verwaltungsakt nicht mehr mit einer neuen Klage angefochten werden könne (Klein in Schlegel/Voelzke, juris-PK-SGG, 1. Aufl., Stand 03.01.2022, § 96, Rn. 68.2).

Die Berufung in der „Recht“sprechung auf irgendwelche „Lehr“bücher ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch, insbesondere dann, wenn die Lehrbücher von den führenden Rechtsbeugern in der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit, den für die Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit hauptverantwortlichen Richtern des BSG, herausgegeben wurden. ([https://www.ig-gmq-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S06\]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I](https://www.ig-gmq-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S06]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I), insb. Kap. 4-13, 18, 19 ; BSG B12 KR 2/16R vom 10.10.2017, Rn24, [https://www.ig-gmq-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-ZG_101\],\[IG_K-ZG_111\]](https://www.ig-gmq-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-ZG_101],[IG_K-ZG_111]), usw. usf.)

Straftat: **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Verfassungsbruch: **Artikel 20 (3), 97 (1) GG**

Rn071 Der **Bescheid** vom 29.01.2019 in Gestalt des **Widerspruchsbescheids** vom 09.07.2019 sei **Gegenstand des** ab 06.09.2017 beim Bayerischen LSG anhängigen **Berufungsverfahrens** (Az. L 4 KR 568/17) geworden, § 153 Abs. 1, § 96 SGG.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Streitgegenstand**, (**Gegenstand des Berufungsverfahrens**), **Bescheid**, **Verfahren** (**Berufungsverfahren**)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.7) **Unterstellung Streitgegenstand**

Verfahrensfehler: Bruch § 54 SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) **Bescheid**

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

spätestens hier beginnt die: **Übernahme des rechtsbeugenden und verfassungswidrigen Richterrechts des 4. Senats des Bayer.LSG** (keine extra Zählung der Straftaten, sondern siehe Rn105)

Rn072 Hierzu werde auf die Ausführungen im Urteil des BayLSG vom 21.11.2019 zum **Streitgegenstand** verwiesen: „**Gegenstand des Berufungsverfahrens** sind ausschließlich die Verwaltungsakte geworden, die die Erhebung von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung regeln. Soweit in den zwischenzeitlich ergangenen **Änderungsbescheiden** auch die Erhebung von Beiträgen der gesetzlichen Pflegeversicherung geregelt ist, konnten diese nicht **Gegenstand des Verfahrens** werden, weil das ursprünglich für die Pflegeversicherung betreffende **Verfahren** S 2 P 74/16 vom SG als erledigt angesehen wurde und damit auch nicht **Gegenstand des Berufungsverfahrens** geworden ist.“

- Rn073 Der **Beitragsbescheid** vom 28.01.2021 sei gemäß § 96 SGG **Gegenstand dieses Verfahrens** geworden. Es werde darauf hingewiesen, dass dies nur für **Änderungsbescheide** gelte, die Beiträge in geänderter Höhe ab einem bestimmten Datum festsetzen, nicht aber für sogenannte „**Leistungsbescheide**“, mit denen Rückstände angemahnt und **Säumniszuschläge** festgesetzt werden. Dies betreffe insbesondere die „**Leistungsbescheide**“ vom 21.04.2021 und 21.05.2021.
- Rn074 Der Kläger habe gegen den an das Gericht übermittelten **Bescheid** vom 21.05.2021 in Gestalt des **Widerspruchsbescheids** vom 12.10.2021 ausdrücklich keine **Klage** erhoben.
- Rn075 Soweit die **Bescheide** die Pflegeversicherungsbeiträge betreffen (vgl. § 57 Abs. 1 S. 1 SGB XI) und soweit **Bescheide** **Gegenstand dieses Verfahrens** geworden seien (**Beitragsbescheide** vom 28.01.2021, 07.01.2022) seien diese nicht zu beanstanden.
- Rn076 Die **Bescheide** der Beklagten, mit welchen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus der Kapitalleistung in Höhe von monatlich 847,75 Euro berechnet wurden, entsprächen der **geltenden Sach- und Rechtslage** und seien nicht zu beanstanden (wird ausgeführt unter Verweis auf die Rechtsprechung des BSG und des BVerfG).
- Rn077 **Renten der betrieblichen Altersvorsorge** zählten gemäß § 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zu den beitragspflichtigen Einnahmen. Das Gericht schließe sich der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundessozialgerichts vollumfänglich an.
- Rn078 Auch der mit Wirkung vom 15.12.2018 durch das GKV-Versichertenentlastungsgesetz (GKV-VEG) angefügte Ausnahmetatbestand des 2. Halbsatz in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 des § 229 SGB V, wonach **Versorgungsbezüge** nach in § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V beitragsfrei seien, wenn es sich um Leistungen handelt, die der Versicherte nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses als alleiniger Versicherungsnehmer aus nicht durch den Arbeitgeber finanzierten Beiträgen erworben hat, sei nicht erfüllt.
- Rn079 Für die **Einordnung als betriebliche Altersvorsorge** komme es allein darauf an, dass der **ehemalige Arbeitgeber** für den gesamten Zeitraum der Prämienzahlung bis zur Auszahlung der Versicherungssumme am 01.02.2015 bzw. 01.11.2015 **Versicherungsnehmer geblieben** sei.
- Rn080 Der Kläger habe weder vorgetragen, dass er Versicherungsnehmer der **Direktversicherung** geworden ist, noch **bestünden** Anhaltspunkte hierfür. Die Beklagte habe also die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu Recht aus den gesamten Auszahlungssummen festgesetzt.
- Rn081 Daran **ändere** auch der Abschluss der **Direktversicherung** vor der Gesetzesänderung zum 01.01.2004 nichts:
Eine ab dem Jahr 2004 fällig werdende Leistung aus einer **im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge abgeschlossenen Direktversicherung** sei ab diesem Zeitpunkt als **Versorgungsbezug** auch dann zur Bemessung der Krankenversicherungsbeiträge heranzuziehen, wenn der Lebensversicherungsvertrag vor 2004 abgeschlossen wurde (BSG vom 13.09.2006, B 12 KR 5/06 R, die Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil wurde nicht angenommen, BVerfG vom 28.09.2010, 1 BvR 2209/09).
- Rn082 Auch die Berechnung der Beiträge sei nicht zu beanstanden, der zum 01.01.2020 eingeführte Freibetrag nach § 226 Abs. 2 SGB V sei berücksichtigt worden. Die **Klage** habe daher keinen Erfolg.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Streitgegenstand**, (**Gegenstand des Berufungsverfahrens**, **Gegenstand des Verfahrens**), **Bescheid** (**Änderungsbescheid**, **Beitragsbescheid**, **Leistungsbescheid**), **Verfahren** (**Berufungsverfahren**), **Klage**

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) **Bescheid**

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.3) **Unzulässigkeit der Klage**

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.3) **Unzulässigkeit der Klage wg. doppelter Rechtshängigkeit**

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.5) **Unzulässigkeit der Berufungsklage**

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.7) **Unterstellung Streitgegenstand**

- Rn083 3. **Gegen den am 22.03.2022 zugestellten Gerichtsbescheid** hat der Kläger am Montag, den 25.04.2022 **Berufung** zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Berufung**

Der Kläger hat nicht Berufung gegen den zugestellten Gerichtsbescheid eingelegt, sondern gegen die Entscheidung der Richterin Wagner-Kürm des SG München per Gerichtsbescheid (deutsche Sprache – schwere Sprache)

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.6 **Gerichtsbescheid und Gerichtsbescheid**

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.4) **nicht ergangene, rechtsunwirksame Gerichtsbescheide**

Verfahrensfehler: Bruch § 128 (2) ZPO i.V.m. § 105 (1), (3) SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn084 *Das BayLSG hat dem Kläger von Amts wegen mit Beschluss vom 06.07.2022 Wiedereinsetzung in die **Berufungsfrist** gewährt.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Berufung (Berufungsfrist)**

Rn085 *Nach der **Berufungsschrift** entsprechen die **Anträge** und die Begründung denen der **Klage**.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Berufung (Berufungsschrift), Klage, Anträge**

Rn086 *Der Kläger und **Berufungskläger** hat eine kommentierte Abschrift **des angegriffenen Gerichtsbescheides** übersandt. Der Kläger rügt zunächst **Verfahrensfehler**. Die übersandte Abschrift des **Gerichtsbescheides** sei rechtsungültig, weil nicht unterschrieben oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Zudem habe trotz seiner Forderung regelwidrig keine mündliche Verhandlung stattgefunden, der **Gerichtsbescheid** gelte daher als nicht ergangen. Zudem **mangele** es an einer Vollmacht der Vertreterin der Beklagten, dies **habe** das SG nicht ausreichend geprüft. Eine ausreichende Amtsermittlung **habe** nicht stattgefunden. Zum Tatbestand des **Gerichtsbescheides** moniert der Kläger, die Behauptungen der Beklagten **würde** durch das SG ohne Prüfung des Wahrheitsgehaltes und der Gesetzeskonformität übernommen. Der Tatbestand **sei** unrichtig dargestellt, es **seien** die §§ 103, 106, 112 Abs.2 SGG missachtet.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Berufung (Berufungskläger)**

Der Kläger hat nicht Berufung gegen den zugestellten Gerichtsbescheid eingelegt, sondern gegen die Entscheidung der Richterin Wagner-Kürn des SG München per Gerichtsbescheid (deutsche Sprache – schwere Sprache).

Durch die Kommentierung des Gerichtsbescheides wurde dieser nicht zu einem rechtsgültigen Dokument, sondern es wurden lediglich die massenweisen Gesetzesverstöße, insbesondere die Verbrechen der Richterin Wagner-Kürn nachgewiesen.

Mit der Zusendung des kommentierten „Gerichtsbescheides“ wurden die Richter des 12. Senats nicht aufgefordert ihre rechtsbeugenden Schlussfolgerungen daraus zu ziehen (siehe Rn009, Rn058, Rn083, Rn099, Rn113, Rn123, Rn124, Rn132, Rn133, Rn135, Rn137, Rn138, Rn147), sondern sie sollten darauf hingewiesen werden, was bei Verweigerung der Rechtsprechung auch auf sie zukommen würde.

Rn087 *Zu den Entscheidungsgründen trägt der Kläger vor, das BayLSG habe in dem **Verfahren L 4 KR 568/17** entgegen seinem ausdrücklichen Willen **Bescheide** nach § 96 SGG in das **Verfahren** einbezogen, obwohl er deutlich gemacht habe, dass nicht das Gericht, sondern er als Kläger den **Streitgegenstand** bestimme. Er habe gemäß § 99 SGG der **Klageänderung** ausdrücklich widersprochen. Es hätte daher keine Unzulässigkeit der hiesigen **Klage** behauptet werden dürfen.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Bescheid, Verfahren, Klage**

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) **Bescheid**

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn088 *Die **Beitragsbescheide** seien Betrugsbescheide.*

Rn089 *Auch die Richterin der 1. Instanz **habe** immer noch nicht begriffen, **dass streitig allein die drei Kapitallebensversicherungen** seien, die rechtswidrig **als Renten der betrieblichen Altersversorgung** eingestuft **würden**. Die dem Gericht vorliegenden Verträge **würden** das Gegenteil beweisen.*

Rn090 *Mit Schriftsatz vom 18.07.2022 hat der Kläger die **Berufungsbegründung** um „**Tatsachenfeststellungen zu den Taten der Richterin W.-K. zu den Verfahren S 17 KR 2046/19 und S 17 KR 386/20**“ erweitert. Er wiederholt seine bereits im **Klageverfahren** vorgetragene **Rechtsauffassung** zu der rechtlichen Einordnung der Kapitallebensversicherungsverträge.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Verfahren (Klageverfahren)**

Rn091 *Der Kläger **moniert** zudem die **Beziehung der Akten des BayLSG** mit dem Az. **L 4 KR 568/17** sowie die des SG. Damit **würde** der Senat das strafrechtlich relevante Verhalten der Richter des 4. Senats des BayLSG sowie der 2. Kammer des SG kommentarlos übernehmen und fortführen.*

Der Kläger „*moniert*“ nicht, sondern der Berufungskläger stellt fest (*JIG K-LG 23113* Pkt. 2), dass eine Beziehung der Akten bedeutet, dass sämtliche Akten des Verfahrens beigezogen werden, also nicht nur das sogenannte „Urteil“, sondern u.a. auch die Tatsachenfeststellung über die dabei begangenen Gesetzesbrüche und insbesondere der Rechtsbeugungen/Verbrechen des 4. Senats des Bayer.LSG und dass eine Beziehung bedeutet, dass die Richter des 12. Senats Beihilfe zu diesen nachgewiesenen Straftaten leisten (siehe *Rn105*).

Rn092 In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger eine mehrseitige Erklärung zu der aus seiner Sicht zutreffenden rechtlichen Einordnung von Kapitallebensversicherungen vorgelesen.

(zu *Rn049* und *Rn092*)

Es zeigt die chaotische Vorgehensweise beim Erstellen des Tatbestands, dass an zwei Stellen die in der mündlichen Verhandlung vorgelesene und wörtlich zu Protokoll gegebene schriftliche Erklärung des Berufungsklägers behandelt wird.

Es geht nicht um eine Sicht des Berufungsklägers auf die rechtliche Einordnung von Kapitallebensversicherungen, genau so wenig wie es um die Sicht der Richter um deren rechtliche Einordnung geht. Es geht ausschließlich um die Gesetze nach denen die rechtliche Einordnung stattzufinden hat, auf deren Einhaltung der Berufungskläger pocht und deren Einhaltung die Richter des Bayer.LSG verweigern (siehe *Rn049*).

Rn093 In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger angekündigt, den Antrag aus dem Klageverfahren stellen zu wollen.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 Verfahren (Klageverfahren)

Rn094 Daraufhin hat der Vorsitzende ihn darauf hingewiesen, dass der Beitragsheranziehungsbescheid vom 28.01.2015 sowie die Beitragsbescheide vom 30.10.2015, 27.01.2016, 21.01.2017 und 29.01.2019 bereits Gegenstand des Verfahrens L 4 KR 568/17 waren.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 Streitgegenstand, (Gegenstand des Verfahrens), Bescheid (Beitragsbescheid), Verfahren

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.7) Unterstellung Streitgegenstand

Verfahrensfehler: Bruch § 54 SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) Bescheid

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn095 Der 4. Senat habe die Berufung mit Urteil vom 21.11.2019 zurückgewiesen.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 Berufung

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.5) Unzulässigkeit der Berufungsklage

Verfahrensfehler: Bruch § 144 (1) Satz 2, (2) Punkte 1, 2, 3, (3) SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn096 Eine zweite Klage dagegen sei unzulässig und müsste zurückgewiesen werden.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 Klage

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.5) Unzulässigkeit der Berufungsklage

Verfahrensfehler: Bruch § 144 (1) Satz 2, (2) Punkte 1, 2, 3, (3) SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn097 Nicht vom Verfahren des 4. Senats betroffen sei der Bescheid vom 28.01.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.06.2021 sowie der Beitragsbescheid vom 07.01.2022. Die genannten Bescheide seien nach § 96 SGG Gegenstand des heutigen Verfahrens geworden.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 Streitgegenstand, (Gegenstand des heutigen Verfahrens), Bescheid (Beitragsbescheid), Verfahren

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.7) Unterstellung Streitgegenstand

Verfahrensfehler: Bruch § 54 SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) [Bescheid](#)

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn098 *Es sei sinnvoll, den [Berufungsantrag](#) hinsichtlich dieser [Bescheide](#) zu erweitern.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Bescheid, Antrag \(Berufungsantrag\)](#)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) [Bescheid](#)

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn099 *Zudem regte der Vorsitzende an, auch eine [Aufhebung des Gerichtsbescheides](#) zu beantragen, da dieser sonst rechtskräftig würde.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Antrag](#)

Der Kläger hat nicht Berufung gegen den zugestellten Gerichtsbescheid eingelegt, sondern gegen die Entscheidung der Richterin Wagner-Kürn des SG München per Gerichtsbescheid (deutsche Sprache – schwere Sprache)

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.6 [Gerichtsbescheid und Gerichtsbescheid](#)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.4) [nicht ergangene, rechtsunwirksame Gerichtsbescheide](#)

Verfahrensfehler: Bruch § 128 (2) ZPO i.V.m. § 105 (1), (3) SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn100 *Der Kläger erklärte sodann ausdrücklich, die im Schriftsatz vom 28.10.2019 gegenüber dem Sozialgericht München gestellten [Anträge](#) auf Seite 10 auch als [Berufungsanträge](#) zu stellen.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Antrag](#)

Rn101 *Er [verbiete](#) sich jede Erläuterung dazu, den [Antrag](#) zu erweitern.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Antrag](#)

Der Kläger [verbietet](#) sich grundsätzlich gar nichts

Rn102 *Der Kläger [beantragt](#) daher, die Bescheide der Beklagten vom 28.01.2015, 30.10.2015, 27.01.2016, 21.01.2017 und 29.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.07.2019 aufzuheben und die Nichtigkeit der Verwaltungsakte festzustellen sowie entsprechend der genannten Bescheide bereits geleistete Zahlungen zuzüglich der gesetzlichen Basiszinsen zurückzuerstatten.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Antrag](#)

Rn103 *Die Beklagte [beantragt](#), die [Berufung](#) zurückzuweisen.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Berufung, Antrag](#)

Rn104 *Die Beklagte hat sich schriftsätzlich nicht geäußert.*

Rn105 *Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts wird auf die beigezogene [Verwaltungsakte der Beklagten](#) und die Verfahrensakten beider Instanzen sowie die beigezogenen [Akten L 4 KR 568/17, S 2 KR 482/15, S 2 KR 267/16, S 2 P 159/15 und S 2 P 74/16](#), die zum [Gegenstand der mündlichen Verhandlung](#) gemacht wurden, Bezug genommen.*

Die Nutzung der „[Verwaltungsakte der Beklagten](#)“ und die Bezugnahme auf sie, ohne dass diese dem Kläger in Kopie zur Verfügung gestellt wurden, ist gesetzwidrig.

Verfahrensfehler: gesetzwidrige Nutzung von Akten - **§§ 108, 128 (2) SGG**

Die Beiziehung der Akten des SG München und des Bayer.LSG aus anderen Verfahren zeigt im Konkreten wie in Deutschland verbotenes Richterrecht zur Rechtsbeugung/Begehung von Verbrechen genutzt wird. Bei Richterrecht ist es unerheblich, ob man sich auf die begangenen Straftaten der „hoch verehrten“ größten Rechtsbeuger der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit beruft (die Richter des 12. Senats des BSG; siehe auch [Rn065](#), [Rn070](#), [Rn076](#), [Rn081](#), [Rn109](#), [Rn119](#), [Rn134](#), [Rn141](#), [Rn143](#), [Rn144](#), [Rn152](#)), die

Straftaten von Kollegen aus dem eigenen Gericht oder gar (wie die Richterin Dr. Reich-Malter) auf die eigenen „Atlanten“.

Die Beziehung der Akten der 2. Kammer des SG München (S 2 KR 482/15, S 2 KR 267/16, S 2 P 159/15, S 2 P 74/16) bedeutet für die Richter des 12. Senats ([IG_K-SG_065])

Beihilfe (§ 27 StGB)

§ 27 Beihilfe StGB

(1) *Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.*

(2) *Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. [...]*

zu folgenden Straftaten begehen würden, mindestens ([IG_K-LG_23119]):

- **4 Rechtsbeugungen (§ 339 StGB)**

Zur Beziehung der Akten des 4. Senats des Bayer.LSG (L 4 KR 568/17) Zitat aus [IG_K-LG_23117]:

Ihre Mitteilung vom 06.10.2022, „dass das Verfahren L 4 KR 568/17 zu den Verfahren L 12 KR 179/22 und L 12 KR 180/22 beigezogen wurde“, habe ich am 08.10.2022 erhalten.

Bis zum 05.10.2022 hat also das Bayer. Landessozialgericht zur Beweiserhebung zwar Akten der Beklagten und Akten des Sozialgerichts München (Az. S 17 KR 2046/19 und S 17 KR 386/20) „beigezogen“, aber keinerlei Akten des LSG ([IG_K-LG_23115], [IG_K-LG_23211]). Am 06.10.2022 hat der 12. Senat des Bayer. LSG nun mitgeteilt, dass er zu seiner **Beweiserhebung** zwar weiterhin keine selbst produzierten Akten, also durch eigene **Amtsermittlungen** erzeugte Akten verwendet, dass aber von seinen Richtern stattdessen „**das Verfahren L 4 KR 568/17“ zu den Verfahren L 12 KR 179/22 und L 12 KR 180/22 beigezogen wurde**“. Wie können die Richter ein Verfahren beziehen, doch wohl nur indem sie die Akten des Verfahrens L 4 KR 568/17 beziehen. Die Akten des Verfahrens L 4 KR 568/17 bestehen aber nicht nur aus einem schriftlichen „sogenannten“ Urteil zur mündlichen Verhandlung am 21.11.2019 ([IG_K-LG_23036]), sondern aus der Gesamtheit der Akten zu diesem Verfahren. D.h. die Verfahrensakten bestehen, soweit der Kläger es wissen kann, mindestens aus den Verfahrensakten LSG21 bis LSG43 bzw. [IG_K-LG_23021] bis [IG_K-LG_23043] (siehe Liste der Dokumente im Anhang); also auch aus der zum Verfahren gehörenden **Tatsachenfeststellung** über die in diesem Verfahren festgestellten Gesetzesbrüche des Vorsitzenden Richters Dr. Dürschke, der Richterinnen Henrich und Dr. Reich-Malter und der ehrenamtlichen Richter Schärfl und Grundler ([IG_K-LG_23041]). Und es gehört auch dazu der grandios misslungene Versuch des Vors. Richters Dürschke diese Tatsachenfeststellung durch eine, offensichtlich auf Anraten der Richterin und Berichterstatterin Bergner vom 12. Senat des Bundessozialgerichts in Kassel, frei erfundene Beschwerde ungeschehen zu machen ([IG_K-LG_23042], [IG_K-LG_23043]). Zu dieser Tatsachenfeststellung über die von den beteiligten Richtern mindestens begangenen 39 Gesetzesbrüche von SGG und ZPO (Verfahrensfehler), eine Nötigung, 115 Rechtsbeugungen/Verbrechen und 6 Verfassungsbrüche gibt es also keine Gegendarstellung der Täter; nach rechtsstaatlichen Prinzipien gelten diese Taten also von den Tätern als zugestanden.

Die Richter des 12. Senats des Bayer. Landessozialgerichts Vors. Richter Harald Hesral, Richterin Kunz, Richterin Dr. Reich-Malter und zwei (nicht als gesetzliche Richter identifizierbare) ehrenamtliche Richter des LSG wollen jetzt die Ergebnisse dieser rechtbrechenden Orgie aus dem Berufungsverfahren L 4 KR 568/17

bestehend in 39 Brüchen von SGG und ZPO, 1 Nötigung, 115 Rechtsbeugungen/Verbrechen und 6 Verfassungsbrüchen

zur Beweiserhebung in den Berufungsverfahren L 12 KR 179/22 und L 12 KR 180/22 über die Verfahren S 17 KR 2046/19 und S 17 KR 386/20,

welche von der Richterin Wagner-Kürn vom SG München

mit 75 Brüchen von SGG und ZPO. 153 Rechtsbeugungen/Verbrechen, 4 Hochverrat gegen den Bund, 1 Übler Nachrede und 27 Verfassungsbrüchen „bearbeitet“ wurden, beziehen?

Ob dadurch eine gesetzeskonforme, rechtsstaatlichen Grundsätzen folgende Beweisführung durch die Richter des 12. Senats des Bayer. Landessozialgerichts verbessert oder (besser) überhaupt erst erreicht werden kann, wage ich, der Berufungskläger, zu bezweifeln.

Hier nun ist der Vollzug zu melden für die **Beihilfe (§ 27 StGB)** zu folgenden Straftaten

- **1 Nötigung (§ 240 StGB),**
- **115 Rechtsbeugungen (§ 339 StGB)**

Die Behauptung, die sogenannten Gerichtsbescheide der Richterin Wagner-Kürn aus der Vorinstanz seien rechtsgültig (S 17 KR 2046/19, S 17 KR 386/20) bedeutet für die Richter des 12. Senats zusätzlich zu den identifizierten

Kern-**Lügen**-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.4) **nicht ergangene, rechtsunwirksame Gerichtsbescheide** (mit Ankündigung, siehe auch [IG_K_LG_23113] Pkt. 2)

Beihilfe (§ 27 StGB)

zu folgenden Straftaten:

- **72 Rechtsbeugungen (§ 339 StGB)**
- **20 Beihilfe (§ 27 StGB) und Begünstigung (§ 257 StGB) von Betrug im besonders schweren Fall (§ 263 StGB),**

**Nötigung (§ 240 StGB) und Erpressung (§ 253 StGB)
Amtsanmaßung (§ 132 StGB)**

- **2 Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB)**

Ende Tatbestand

Die allgemeine Struktur des Tatbestandes eines Urteils ist wie folgt:

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. Einleitungssatz: | Rn011 ✓ |
| 2. Unstreitiges: | Rn012 ✓ |
| 3. Streitiges Klägervorbringen: | ??? |
| 4. Antrag des Klägers | ? |
| 5. Klageabweisungsantrag des Beklagten: | ? |
| 6. Streitiger Beklagtenvortrag: | ??? |
| 7. Prozessgeschichte (nur soweit interessant!): | ? (siehe Schlussfolgerung) |
| 8. Ergebnis evtl. durchgeführter Beweisaufnahmen: | ??? |
| 9. Bezugnahme auf Schriftsätze: | ? |

Zu 3.: Das Streitige Klägervorbringen wurde einfach im gesamten Berufungsverfahren missachtet.

- Die Klagebegründung des Klägers ([\[JIG_K-SG_23308\]](#) inkl. aller zugehörigen Beweisdokumente (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>) wurden einfach ignoriert (Rn041 – Rn045).
- Die zwischen den Sozialgerichten und dem Kläger/Berufungskläger ausgetauschten Schriftsätze wurden missachtet (Rn047, Rn048).
- Die während der mündlichen Verhandlung verlesenen und wörtlich zu Protokoll gegebene Erklärung wurde ignoriert (Rn049).

Die erwähnten Rn-Punkte sind nicht einmal rudimentär zu nennen, sondern verstärken nur drastisch die komplette Ignoranz und die **Verweigerung des grundrechtsgleichen Rechtes auf „rechtliches Gehör“ nach Artikel 103 GG und Artikel 6 und Zusatzprotokoll Artikel 1 des EMRK.**

Zu 4.: Die vier Anträge des Berufungsklägers entsprechen den Anträgen aus der Klage vor dem SG München ([\[JIG_K-SG_23308\]](#)). Sie wurden erwähnt, aber nur unvollständig widergegeben, geschweige denn sauber zitiert (3-Rn040, 3-Rn102).

Zu 5.: Die Beklagtenvertreterin war nicht in der Lage einen Klageabweisungsantrag zu stellen. Der Vors. Richter hat dies in Verletzung seiner Neutralitätspflicht für sie übernommen (PRn383 - PRn385).

Zu 6.: Die Beklagtenvertreterin hat - wie bisher alle Beklagtenvertreter in allen Verfahren vor den Sozialgerichten - keinen „streitigen Beklagtenvortrag“ gehalten; sie sehen die Richter als ihre „outsourced“ Rechtsabteilung, die die Aufgabe haben ihren Betrug abzusichern.

Zu 8.: Die Richter beweisen grundsätzlich gar nichts. Was sie nicht beweisen können, das behaupten sie als „Tatbestand“ einfach als gegeben. Ihre **Lügen** erfolgen mit Vorsatz; wenn sie Gesetze/Paragraphen als Nachweis anführen, dann grundsätzlich mit verfälschten Auszügen aus Paragraphen oder mit realitätsfernen Behauptungen über deren angeblichen Inhalt (Wortverdreherei, Rechtsverdreherei, Rechtsbeugung)

Zu 9.: Die Bezugnahme auf Schriftsätze wird durch die Richter hier zu ihrer hemmungslosen Bekundung von verfassungswidrigem Richterrecht (Rn105)

Schlussfolgerung: Der sogenannte „Tatbestand“ des schriftlichen Urteils hat mit den Anforderungen an einen in einem Urteil eines Gerichtes zu beschreibenden Tatbestand herzlich wenig zu tun. Es ist ein unerträgliches Geschwafel im Ungefähren über eine „**Prozessgeschichte**“

(besser: einen seit 2015 am Kläger durch die Beklagte verübten

Betrug im besonders schweren Fall),

- die extrem **gespickt ist mit Lügen und mit Gesetzesbrüchen**,
- die *in weiten Teilen nicht zu verstehen ist, weil **wesentliche Begriffe der Judikative** von den Richtern in sich widersprechenden Bedeutungen benutzt werden, und somit das Mitgeteilte nicht nachvollziehbar fixiert werden kann, das Mitgeteilte entspricht weder der deutschen noch sonst irgendeiner Sprache.*
- die nach dem Motto formuliert ist „vielleicht war/ist es so, vielleicht war/ist es ja ganz anders“, denn die „Tatbestände“ sind **in weiten Teilen im Konjunktiv formuliert**. Wenn sich dies auf Aussagen des Klägers/Berufungsklägers bezieht, kann man ja noch glauben, dass die Richter damit deren rechtliche Haltlosigkeit zum Ausdruck bringen wollten (obwohl die Richter ja eigentlich gefordert sind wahr/falsch

zu beweisen). Wenn aber Texte aus Beschlüssen der rechtsbeugenden Sozialgerichte (2. Kammer SG München – S 2 KR 482/15, S 2 P 159/15, S 2 KR 267/16. S 2 P 74/16; 4. Senat Bayer.LSG – L 4 KR 568/17; 17. Kammer SG München – S 17 KR 2046/19) hier im „Tatbestand“ in den Konjunktiv gesetzt werden oder wenn gar Gesetzestexte oder angebliche Gesetzesinhalte in den Konjunktiv gesetzt werden (Rn036, Rn058, Rn064, Rn067, Rn068, Rn069), ist das ganze einfach nur noch **lächerlich** (z.B. Rn036 „inhaltslich habe das Sozialgericht zutreffend festgestellt ...“, Rn058 „Die Entscheidung, ob durch **Gerichtsbescheid** entschieden wird, **stehe** im Ermessen des Sozialgerichts und **bedürfe** nicht der Zustimmung der Beteiligten ...“; ist er drin oder draußen? Hat er noch alle drin oder sind sie schon alle draußen?).

Beginn Urteilsbegründung: das Gericht begründet sein Urteil

Rn106

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Rn107

Die **Berufung** des Klägers ist fristgerecht erhoben, da der **Senat** dem Kläger mit Beschluss vom 06.07.2022 Wiedereinsetzung in die **Berufungsfrist** gewährt hat, § 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG -).

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Berufung**

Rn108

A. Nach § 123 SGG entscheidet das Gericht über die vom Kläger erhobenen Ansprüche, ohne an die Fassung der **Anträge** gebunden zu sein. Bei unklaren **Anträgen** muss das Gericht mit den Beteiligten klären, was gewollt ist, und vor allem bei nicht rechtskundig vertretenen Beteiligten darauf hinwirken, dass sachdienliche und klare **Anträge** gestellt werden (§ 106 Abs 1, § 112 Abs. 2 S 2 SGG;

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Anträge**

(Rn108) **Die zeigt, die Richter wissen gar nicht was ihre Aufgabe der Rechtsprechung ist:**

Bevor das Gericht über die Anträge der Parteien entscheidet, hat es zuerst das strittige Rechtsverhältnis zu klären und **auf Basis der bestehenden Gesetze** (Art. 20 Abs. 3 und Art. 91 Abs. 1 GG) begründet zu entscheiden.

Das setzt allerdings Richter voraus, die überhaupt wissen, was ihre Aufgabe der Rechtsprechung ist; dies ist hier zweifelsfrei nicht gegeben.

Das setzt weiterhin Richter voraus, die in der Lage sind, Gesetze auch zu lesen und zu verstehen (das ist die von ihnen zu fordernde **DD-Fähigkeit**; DD steht für **Deutsch** und **Denken**); auch dies ist hier zweifelsfrei nicht gegeben.

Diese Richter des BayLSG glauben sie könnten das strittige Rechtsverhältnis einfach unter „Tatbestand“ als gegeben behaupten (Rn011, Rn013, Rn015, Rn017, Rn018, Rn022, Rn026, Rn032, Rn036, Rn050) und dann hätten sie nur noch über Anträge zu entscheiden.

Solche Richter, die nicht wissen, was ihre Aufgabe ist, und die, wenn sie es wüssten, dazu nicht in der Lage wären, sind eine Zumutung für eine sogenannte unabhängige Rechtsprechung in einem Rechtsstaat.

Rn109

... **Keller, aaO, § 123 RdNr 3; Schmidt, aaO, § 112 RdNr 8**). Im Übrigen ist das Gewollte, also das mit der Klage bzw. der Berufung verfolgte **Prozessziel**, bei nicht eindeutigen Anträgen im Wege der Auslegung festzustellen (vgl., etwa **BSGE 63, 93, 94 = SozR 2200 § 205 Nr 65 S 180; BSG Urteil vom 8.12.2010 - B 6 KA 38/09 R -Juris**). In entsprechender Anwendung der Auslegungsregel des § 133 BGB ist der wirkliche Wille zu erforschen. Dabei sind nicht nur der Wortlaut, sondern auch die sonstigen Umstände des Falles, die für das Gericht und die anderen Beteiligten erkennbar sind, zu berücksichtigen (vgl. **nur BSG Urteil vom 25.6.2002 -B 11 AL 23/02 R -Juris RdNr 21; BSG Beschluss vom 8.11.2005 -B 1 KR 76/05 B -SozR 4- 1500 § 158 Nr 2**).

Die Berufung in der „Recht“sprechung auf irgendwelche „Lehr“bücher oder die Begründung von „Rechts“entscheidungen mit den Entscheidungen oder Feststellungen anderer Gerichte (Richterrecht) ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch. ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S06\]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S06]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I), insb. Kap. 4-13, 18, 19 ; BSG B12 KR 2/16R vom 10.10.2017, Rn24, [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-ZG_101\], \[IG_K-ZG_111\], usw. usf.](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-ZG_101], [IG_K-ZG_111], usw. usf.)).

Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

Rn110 *Vorliegend hat der Kläger ausdrücklich trotz Hinweises des Vorsitzenden auf die sachdienliche Antragstellung allein den Antrag aus der Klageschrift gestellt.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Antrag \(Antragstellung, Anträge\)](#)

Rn111 *Der Senat darf daher nur über die vom Kläger zur Entscheidung gestellten Anträge entscheiden (Meyer-Ladewig/ Keller/Leitherer/Schmidt, SGG-Kommentar, 13. Aufl. 2020, § 123, Rn 1).*

Die Berufung in der „Recht“sprechung auf irgendwelche „Lehr“bücher ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch. ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S06\]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S06]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I), insb. Kap. 4-13, 18, 19 ; BSG B12 KR 2/16R vom 10.10.2017, Rn24, [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-ZG_101\],\[IG_K-ZG_111\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-ZG_101],[IG_K-ZG_111]), usw. usf.).

Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

Rn112 *Für das [Berufungsverfahren](#) gilt § 153 Abs. 1 iVm 123 SGG.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Berufung, Verfahren \(Berufungsverfahren\)](#)

Rn113 *Das Urteil bzw. der [Gerichtsbescheid](#) des vorangegangenen Rechtszuges dürfen nur insoweit geändert werden, als dies beantragt ist. Dies ist Ausdruck der Dispositionsmaxime. Nachdem der Kläger die Aufhebung des [Gerichtsbescheides](#) ausdrücklich nicht beantragt hat, erwächst dieser in Rechtskraft. Dies hat jedoch zur Folge, dass auch die darin abgeurteilten Bescheide nach Maßgabe des [Gerichtsbescheides](#) in Rechtskraft erwachsen.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Bescheid, Antrag](#)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) [„abgeurteilter“ Bescheid](#)

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Verfassungsbruch: Artikel 20 (3), 97 (1) GG

Der Kläger hat nicht Berufung gegen den zugestellten Gerichtsbescheid eingelegt, sondern gegen die Entscheidung der Richterin Wagner-Kürn des SG München per Gerichtsbescheid (deutsche Sprache – schwere Sprache)

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.6 [Gerichtsbescheid und Gerichtsbescheid](#)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.4) [nicht ergangene, rechtsunwirksame Gerichtsbescheide](#)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.5) [Unzulässigkeit der Berufungsklage](#)

Verfahrensfehler: Bruch § 128 (2) ZPO i.V.m. § 105 (1), (3) SGG

Verfahrensfehler: Bruch § 144 (1) Satz 2, (2) Punkte 1, 2, 3, (3) SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Die „[Dispositionsmaxime](#)“ ist der Grundsatz, dass die Parteien selbst über den **Gegenstand des Rechtsstreits** verfügen. In anderen Worten: die Parteien bestimmen den **Streitgegenstand** (Gegenstand des Rechtsstreits) und nicht die Richter, was insbesondere heißt, die Richter sind nicht gefragt, welche Bescheide hier drin oder draußen sind.

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.7) [Unterstellung Streitgegenstand](#)

Verfahrensfehler: Bruch § 54 SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn114 *Ob die [Berufung](#) deshalb bereits unzulässig ist, kann letztlich aber offenbleiben.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Berufung](#)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.5) [Unzulässigkeit der Berufungsklage](#)

Verfahrensfehler: Bruch § 144 (1) Satz 2, (2) Punkte 1, 2, 3, (3) SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn115 *B. Denn die [Berufung](#) ist auch nicht begründet. Das SG hat die [Klage](#) zu Recht zurückgewiesen.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Berufung, Klage](#)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.5) [Unzulässigkeit der Berufungsklage](#)

Verfahrensfehler: Bruch § 144 (1) Satz 2, (2) Punkte 1, 2, 3, (3) SGG
Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn116 I. **Streitgegenstand**

Rn117 a) **Streitgegenstand des Berufungsverfahrens** sind primär ausweislich des klägerischen **Antrages** die **Bescheide** der Beklagten vom 28.01.2015 in Gestalt des **Widerspruchsbescheides** vom 27.03.2015, vom 30.10.2015 in Gestalt des **Widerspruchsbescheides** vom 29.01.2016, in der Fassung der **Beitragsbescheide** vom 27.01.2016, vom 21.07.2017 und vom 29.01.2019 in Gestalt des **Widerspruchsbescheides** vom 09.07.2019 und zwar soweit diese die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung festsetzen. Eine Beschränkung der **Klage** auf die Festsetzung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung ist nicht ausdrücklich erfolgt und dürfte zudem dem **Begehren des Klägers auf umfassende Überprüfung der Bescheide** widersprechen.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Streitgegenstand, (Gegenstand des Berufungsverfahrens), Bescheid (Beitragsbescheid), Verfahren (Berufungsverfahren), Klage, Antrag**

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.7) **Unterstellung Streitgegenstand**

Verfahrensfehler: Bruch § 54 SGG
Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) **Bescheid**

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X
Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte
Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn118 b) **Darüber hinaus hat das Sozialgericht die im Klageantrag nicht ausdrücklich genannten Änderungsbescheide** vom 28.01.2021 in Gestalt des **Widerspruchsbescheides** vom 22.06.2021 und vom 07.01.2022 zu Recht nach § 96 Abs. 1 SGG als **Gegenstand des Klageverfahrens** angesehen. Diese **Bescheide** ersetzen den jeweils vorangegangenen, zunächst unbefristet geltenden **Beitragsbescheid** mit Wirkung ab dem jeweils angegebenen Datum.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Streitgegenstand, (Gegenstand des Klageverfahrens), Bescheid (Änderungsbescheid, Beitragsbescheid), Verfahren (Klageverfahren)**

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.7) **Unterstellung Streitgegenstand**

Verfahrensfehler: Bruch § 54 SGG
Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) **Bescheid**

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X
Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte
Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn119 *Nach Maßgabe des § 96 SGG wird der neue Verwaltungsakt automatisch Klagegegenstand, ohne dass es einer gewillkürten Klageänderung oder eines Vorverfahrens bedarf (Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, § 96 Rn. 1a), es handelt sich um eine Klageänderung kraft Gesetzes. Die Einbeziehung des neuen Verwaltungsaktes in das laufende Verfahren auf Grundlage von § 96 Abs. 1 SGG erfolgt mit dessen Bekanntgabe (§§ 37, 39 SGB X) ohne Zutun und unabhängig vom Willen oder von der tatsächlichen Kenntnis der Beteiligten oder des Gerichts („automatisch“); sie ist - anders als der Kläger meint - insbesondere weder „ins Ermessen“ der Beteiligten gestellt noch kann der Kläger die Einbeziehung ausschließen. Es handelt sich um eine „kraft Gesetzes“ bedingte Klageänderung. Der neue Bescheid wird - als zwingende Folge von § 96 Abs. 1 SGG - zum Gegenstand des gegen den Ausgangsbescheid laufenden Gerichtsverfahrens und somit gleichfalls rechtshängig (Klein in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., § 96 SGG (Stand: 15.06.2022)). Ein „Wahlrecht“ zwischen der Einbeziehung und einer selbständigen Anfechtung des Folgebescheides besteht nicht. Insoweit kann der Kläger die Bescheide auch nicht dadurch ausschließen, dass er deren Aufhebung nicht beantragt.*

Die Berufung in der „Recht“sprechung auf irgendwelche „Lehr“bücher ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch, insbesondere dann, wenn die Lehrbücher von den führenden Rechtsbeugern in der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit, den für die Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit

hauptverantwortlichen Richtern des BSG, herausgegeben wurden. ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S06\]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S06]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I), insb. Kap. 4-13, 18, 19 ; BSG B12 KR 2/16R vom 10.10.2017, Rn24, [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-ZG_101\],\[IG_K-ZG_111\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-ZG_101],[IG_K-ZG_111]), usw. usf.).
Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)
Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

Rn120 c) Nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens sind die Leistungsbescheide der Beklagten (Mahnbescheide), mit denen diese beim Kläger rückständige Beiträge angemahnt sowie ein Ruhen des Leistungsanspruchs angekündigt und wieder aufgehoben hat (insbesondere der Bescheid vom 21.05.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.10.2021, mit dem die Beklagte rückständige Beiträge, Säumniszuschläge und Mahngebühren in Höhe von insgesamt 758, 78 Euro angemahnt hatte).

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 Streitgegenstand, (Gegenstand des Berufungsverfahrens), Bescheide (Mahnbescheide)

Rn121 Nach § 96 SGG werden nur solche Bescheide Gegenstand des Verfahrens, die den jeweils vorangegangenen, zunächst unbefristet geltenden Beitragsbescheid mit Wirkung ab dem jeweils angegebenen Datum abändern. Dies gilt demnach vorliegend ausschließlich für Verwaltungsakte, die die Erhebung von Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zum Gegenstand haben, nicht aber für sogenannte „Leistungsbescheide“, mit denen die Beklagte z.B. rückständige Beiträge anmahnte oder ein Ruhen des Leistungsanspruchs ankündigte.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 Streitgegenstand, (Gegenstand des Verfahrens), Bescheid (Beitragsbescheid), Verfahren

Rn122 2. Verfahrensrügen

Die Analyse des Dokumentes Gerichtsbescheid hat durch die Richterin Wagner-Kürn begangene 44 Verfahrensfehler, 89 Straftaten und 14 Verfassungsbrüche ergeben ([IG_K-SG_23341], [IG_K-SG_23343]). Meinen die Richter des Bayer.LSG jetzt ernstlich, wenn sie nachfolgend zu 4 Gruppen dieser von der Richterin Wagner-Kürn begangenen Verfahrensfehler ihre eigenen Lügen / Rechtsbrüche dazu geben, dann könnte man anschließend beschließen „war ja alles nicht so gemeint“ ?

Rn123 a) Der Kläger rügt zunächst, dass das SG gegen seinen ausdrücklichen Willen durch Gerichtsbescheid und damit ohne mündliche Verhandlung entschieden hat. Er rügt damit eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nach § 62 SGG.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.6 Gerichtsbescheid und Gerichtsbescheid Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.4) nicht ergangene, rechtsunwirksame Gerichtsbescheide

Verfahrensfehler: Bruch § 128 (2) ZPO i.V.m. § 105 (1), (3) SGG
Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn124 Durch Gerichtsbescheid kann gemäß § 105 Abs. 1 Satz 1 SGG entschieden werden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Diese Voraussetzungen lagen hier vor.

Der Kläger hat nicht Berufung gegen den zugestellten Gerichtsbescheid eingelegt, sondern gegen die Entscheidung der Richterin Wagner-Kürn des SG München per Gerichtsbescheid (deutsche Sprache – schwere Sprache)

Anmerkung: Ein Paragraph eines Gesetzes besteht zuweilen aus mehr als einem Satz, auch wenn die Richter nicht mehr als einen Satz lesen können.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.6 Gerichtsbescheid und Gerichtsbescheid Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.4) nicht ergangene, rechtsunwirksame Gerichtsbescheide

Verfahrensfehler: Bruch § 128 (2) ZPO i.V.m. § 105 (1), (3) SGG
Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn125 Die Bestimmung ist dazu gedacht, tatsächlich und rechtlich einfache gelagerte Fälle zügig zu entscheiden und die erste Instanz zu entlasten (ebenso LSG für das Land Nordrhein- Westfalen, Urtei.1 vom 29.11.1999 Az: L 4 RJ 158/99 juris).

Die Begründung von „Rechts“entscheidungen mit den Entscheidungen oder Feststellungen anderer Gerichte (Richterrecht) ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch. ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S06\]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S06]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I), insb. Kap. 4-13, 18, 19 ; BSG B12 KR 2/16R vom 10.10.2017, Rn24, [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-ZG_101\],\[IG_K-ZG_111\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-ZG_101],[IG_K-ZG_111]), usw. usf.).

Straftat: Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)

- Rn126 Eine überdurchschnittliche Schwierigkeit des Streitfalles liegt weder in tatsächlicher, noch in rechtlicher Hinsicht vor. Daran ändern auch die vom Kläger in einer Vielzahl von Schriftsätzen ausführlich dargestellten - vermeintlichen- strafrechtlich relevanten Verfahrensverstöße der Beklagten und der Richter des Sozial- und des Landessozialgerichts nichts. Bei der Frage, ob besondere Schwierigkeiten tatsächlicher und rechtlicher Art im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 1 SGG gegeben sind oder nicht, kommt es schon nach dem Wortlaut der Vorschrift allein auf „die Sache“ - und mithin auf das einzelne zu beurteilende Klagverfahren - an.
- Rn127 Maßgebend ist nur der ausgehend von der Rechtsansicht des erkennenden Gerichts entscheidungserhebliche Sachverhalt.
- Rn128 Streitgegenständlich sind vorliegend allein die Bescheide vom 28.01.2015 und 30.10.2015 sowie die nachfolgend erlassenen Beitragsbescheide. Hierbei handelt es sich um einen sozialgerichtlichen Regelfall, auch wenn der Kläger anderer Auffassung ist.
- Rn129 Eine außergewöhnliche rechtliche Schwierigkeit des Klageverfahrens vermag auch der Senat hier nicht ausmachen.
- Rn130 Zudem ist von einem geklärten Sachverhalt im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 1 SGG auszugehen.
- Rn131 Der Sachverhalt ist dann in diesem Sinne geklärt, wenn das Sozialgericht seinen Amtsermittlungspflichten nach § 103 SGG hinreichend nachgekommen ist; dabei kommt es auf die Rechtsauffassung des Gerichts und nicht des Klägers an. § 105 Abs. 1 Satz 1 SGG verlangt also nicht, dass der Sachverhalt in jeder Hinsicht ermittelt ist, sondern er verlangt dies nur, soweit es für den Inhalt der konkreten Entscheidung erforderlich ist. Diesbezüglich ist der Sachverhalt geklärt.
- Rn132 Das Sozialgericht hat den Kläger auch ordnungsgemäß im Sinne von § 105 Abs. 1 Satz 2 SGG zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört. Erforderlich ist insoweit, dass das Sozialgericht den Beteiligten mitteilt, dass es eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung erwägt, und ihnen Gelegenheit gibt, sich dazu zu äußern. Dabei ist das rechtliche Gehör den Beteiligten dann ausreichend gewährt, wenn ihnen Gelegenheit zur ausführlichen Stellungnahme in der Sache selbst wie auch zur Äußerung von etwaigen Bedenken eingeräumt wird, die diese gegen die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung und durch Gerichtsbescheid haben. Die Anhörung des SG zum Gerichtsbescheid erfolgte mit Schreiben vom 07.08.2020, sodass der Kläger bis zum Erlass des Gerichtsbescheides am 17.03.2022 ausreichend Gelegenheit hatte sowohl inhaltlich als auch zum Verfahren Stellung zu nehmen, wovon er auch umfangreich Gebrauch gemacht hat.
- Rn133 Soweit der Kläger moniert, der Gerichtsbescheid gelte nach § 105 Abs. 3 2. HS. SGG als nicht ergangen, da er mündliche Verhandlung beantragt habe, dringt er mit diesem Begehren nicht durch.

(Rn126 –Rn133) zunächst die „standardmäßige“ Auswertung der Gesetzesbrüche:

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.6 Gerichtsbescheid und Gerichtsbescheid
Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.4) nicht ergangene, rechtsunwirksame Gerichtsbescheide
Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.5) Unzulässigkeit der Berufungsklage
Verfahrensfehler: Bruch § 128 (2) ZPO i.V.m. § 105 (1), (3) SGG
Verfahrensfehler: Bruch § 144 (1) Satz 2, (2) Punkte 1, 2, 3, (3) SGG
Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

„vermag auch der Senat“

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.10) kein gesetzliches Berufungsgericht
Verfahrensfehler: Bruch von § 33 (1) i.V.m. § 35 (2) SGG
Verfassungsbruch: grundrechtsgleiches Recht nach Artikel 101 (1) GG

(Rn126 –Rn133) Dies ist ein exemplarisches Beispiel zum Verständnis dieser Richter über den Aufbau von Gesetzen mit Paragraphen, über die Bedeutung der Verfassung, über ihre Aufgabe der Rechtsprechung und über den Rechtsstaat:

Logische Struktur des § 105 SGG: Wenn die Richter Gesetze lesen und verstehen könnten (das ist die von ihnen zu fordernde DD-Fähigkeit; DD steht für Deutsch und Denken), dann wüssten sie, dass zwischen den 4 Absätzen des § 105 SGG ein logisches UND besteht und dass z.B. zwischen den 3 Sätzen des Absatz 1 ebenfalls ein logisches UND gilt.

Außer dem § 105 Abs. 1 Satz 1 (Rn126) und dem § 105 Abs. 1 Satz 2 SGG (Rn127) gilt also auch der Absatz 3 und zwar in seiner vollen Länge und nicht nur der § 105 Abs. 3 2. HS SGG: „(3) Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.“

Die mündliche Verhandlung wurde vom Kläger bereits in der Klagebegründung am 28.10.2019 in Kap. 2.13 „Forderung nach mündlicher Verhandlung“ gefordert. Daraus folgt nach Gesetz [der Gerichtsbescheid gilt als nicht ergangen](#).

Es stellte sich also gar nicht erst die Frage nach den „besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art“ um entscheiden zu können, ob das SG mit Gerichtsentscheid hätte entscheiden dürfen (Rn127), denn die Frage war bereits am 28.10.2019 obsolet.

Die Richterin Wagner-Kürn hätte sich auch nicht dumm stellen und den Kläger erneut „anhören“ müssen (lesen und verstehen hätte gereicht), ob er denn mit einem Gerichtsbescheid einverstanden sei ([JIG_K-SG_231181](#), [JIG_K-SG_23119](#)), denn die Frage war ja bereits am 28.10.2019 obsolet (Rn132).

Ganz nebenbei: Voraussetzungen zur Bewertung der Schwierigkeiten des Streitfalls ..:

- (Rn126:) „Bei der Frage, ob besondere Schwierigkeiten tatsächlicher und rechtlicher Art im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 1 SGG gegeben sind oder nicht, kommt es schon nach dem Wortlaut der Vorschrift allein auf „die Sache“ - und mithin auf das einzelne zu beurteilende Klagverfahren – an.“
- (Rn127:) „Maßgebend ist nur der ausgehend von der Rechtsansicht des erkennenden Gerichts entscheidungserhebliche Sachverhalt.“
- (Rn130:) „Zudem ist von einem geklärten Sachverhalt im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 1 SGG auszugehen.“ (Rn131:) „Der Sachverhalt ist dann in diesem Sinne geklärt, wenn das Sozialgericht seinen Amtsermittlungspflichten nach § 103 SGG hinreichend nachgekommen ist; dabei kommt es auf die Rechtsauffassung des Gerichts und nicht des Klägers an.“ Das geben die Richter im schriftlichen „Urteil“ von sich, nachdem die Richterin Wagner-Kürn in den 3 Verfahren vor dem SG München den § 103 SGG mindestens 30 mal gebrochen hat ([JIG_K-SG_23343](#)) Kap. II.1) und nachdem sie selbst bis zu dieser Stelle mit ihrem sogenannten „schriftlichen Urteil“ den § 103 SGG in diesem einen Berufungsverfahren bereits 34 mal gebrochen haben.

Entgegen diesen rechtsbeugenden Ansichten der Richter kommt es nicht auf ihre „Rechtsansichten / Rechtsauffassungen“ an (genau so wenig wie es auf die Ansichten des Klägers/Berufungsklägers ankommt), sondern darauf, wie die Richter zu den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland stehen.

- a) Wollen die Richter die Verfassung und die sonstigen Gesetze beachten, dann ist die Entscheidung denkbar einfach: § 229 SGB V ist nur für Einnahmen anwendbar; die Auszahlungen der Sparerträge aus Kapitallebensversicherungen im Überlebensfall am Ende der Vertragslaufzeit sind keine Einnahmen; also ist die Verbeitragung durch die Beklagte rechtswidrig (TF Kap. I.2).
- b) Wollen die Richter auf die Gesetze pfeifen, der Beklagten „Recht“ geben und ist es ihnen egal ob das kriminelle Treiben offensichtlich ist, dann brauchen sie nur zu beschließen die Beklagte bekommt „Recht“ mit der offen und ehrlich bekundeten Begründung: die Gesetze sind uns völlig egal.
- c) Wollen die Richter auf die Gesetze pfeifen, der Beklagten „Recht“ geben und bilden sie sich ein, sie könnten das kriminelle Treiben vertuschen, dann wird es extrem schwierig und die Richter haben in Summe nicht annähernd ausreichende juristische Fähigkeiten, um die Vertuschung letztlich erfolgreich zu gestalten (Beweis: die Richterin Wagner-Kürn benötigte für die 3 Klagen 318 Verfahrensfehler, 471 Straftaten und 99 Verfassungsbrüche; [JIG_K-SG_23343](#), [JIG_K-SG_23533](#)).

Der Gerichtsbescheid gilt nach Gesetz als nicht ergangen, aber die Richter entscheiden **willkürlich** selbst, welche Sätze oder Halbsätze („2. HS“) aus welchen Paragraphen der Gesetze sie gelten lassen wollen und welche sie nicht akzeptieren; sie verüben im direkten Sinn des Wortes **WILLKÜRJUSTIZ**. Das Grundgesetz verlangt in **Artikel 20 Absatz 3** und **Artikel 97 Absatz 1**, dass die Richter sich bei ihrer Rechtsprechung an „Gesetz und Recht gebunden“ fühlen, ihre Rechtsprechung ist „nur dem Gesetz unterworfen“. Nach **Artikel 103 Absatz 1 GG** „hat jedermann“ „vor Gericht“ „Anspruch auf rechtliches Gehör“. Der Kläger/Berufungskläger hat mündliche Verhandlung gefordert; die Richterin **Wagner-Kürn** des Sozialgerichts München und die Richter des Bayerischen Landessozialgerichts - **der Vorsitzende Richter Dr. Hesral, die Richterin Kunz, die Richterin Dr. Reich-Malter und die nicht als gesetzliche Richter identifizierbaren ehrenamtlichen Richter Türk-Berkhan und Liegl** - haben etwas dagegen, dass ein Kläger grundrechtsgleiche Rechte hat, diese einfordert und sie diese Recht zu beachten haben; bei ihnen „[dringt er mit diesem Begehren nicht durch](#)“ (Rn133). Die Richter zeigen ganz unumwunden ihre Missachtung der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Sie fordern keine andere Judikative in der Bundesrepublik Deutschland, die sich nicht an Gesetz und Recht hält, sie schaffen Fakten, sie tun es einfach; diese Richter sind ganz offen und im direkten Sinn des Wortes **VERFASSUNGSFEINDE**.

Der Kläger/Berufungskläger dringt nicht durch, denn die Richter haben sich auch durch die Erklärung in der mündlichen Verhandlung mit der Ankündigung „Sie beabsichtigen heute wieder Verbrechen zu begehen“ nicht von dieser Absicht abbringen lassen (siehe [JIG_K-LG_23120](#), [JIG_K-LG_23121](#), [JIG_K-LG_23122](#), TF Kap. I). Sie sind der Ansicht Gesetze gelten nur, wenn sie sie gelten lassen, sie haben ein Gewohnheitsrecht auf ihre **MASSENHAFTE BEGEHRUNG VON RECHTSBEUGUNGEN/VERBRECHEN** mit ihrer **WILLKÜRJUSTIZ** und ihren **VERFASSUNGSBRÜCHEN**.

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)
Straftat: Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB)
Verfassungsbruch: Artikel 20 (3), 97 (1), 103 (1) GG
EMRK: Bruch der Europäischen Menschenrechtskonvention Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 – Recht auf ein faires Verfahren – und Zusatzprotokoll Artikel 1 – Schutz des Eigentums

Wir sind noch nicht ganz durch: (Rn128:) "*Hierbei handelt es sich um einen sozialgerichtlichen Regelfall; auch wenn der Kläger anderer Auffassung ist.*" In der Tat ist der Kläger anderer Auffassung. Tatsächlich ist das hier im Kommentar Beschriebene mit der Missachtung von Gesetz und Recht der „sozialgerichtliche Regelfall“ für **fast alle** Kammern und Senate aller bundesdeutschen Sozialgerichte, die sich mit Beitragsrecht befassen; aber es gibt, sehr dünn gesät, löbliche Ausnahmen ([IG_K-ZG_101], [IG_K-ZG_102], [IG:K.ZG_110], [IG_K-ZG_111]). Der Kläger würde allerdings nicht so weit gehen, dieses als den „sozialgerichtlichen Regelfall“ für alle Kammern und Senate aller bundesdeutschen Sozialgerichte generell zu bezeichnen. Das ist ein wenig nach dem Motto: diese Richter des Bayer. LSG können sich aufgrund ihrer eigenen moralischen Disposition nicht vorstellen, dass es auch eine andere moralische Disposition geben kann.

Rn134 *Ist die Berufung „nicht gegeben“, also weder nach § 144 Abs. 1 SGG zulassungsfrei noch durch das Sozialgericht zugelassen, kann gemäß § 105 Abs. 2 Satz 2 SGG mündliche Verhandlung beantragt werden (Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., § 105 SGG (Stand: 26.07.2022)). Die Beteiligten haben daher nur dann ein Wahlrecht zwischen der Nichtzulassungsbeschwerde und dem Antrag auf mündliche Verhandlung, wenn die Berufung unzulässig ist.*

Die Berufung in der „Recht“sprechung auf irgendwelche „Lehr“bücher ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch, insbesondere dann, wenn die Lehrbücher von den führenden Rechtsbeugern in der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit, den für die Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit hauptverantwortlichen Richtern des BSG, herausgegeben wurden. ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S06\]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S06]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I), insb. Kap. 4-13, 18, 19 ; BSG B12 KR 2/16R vom 10.10.2017, Rn24, [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-ZG_101\],\[IG_K-ZG_111\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-ZG_101],[IG_K-ZG_111]), usw. usf.).

Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)
Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

Rn135 *Vorliegend konnte der Gerichtsbescheid des SG vom 17.03.2022 aber ausweislich der zutreffenden Rechtsbehelfsbelehrung mit der Berufung angefochten werden. § 105 Abs. 3 2. HS. SGG findet daher keine Anwendung.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Berufung](#)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.5) [Unzulässigkeit der Berufungsklage](#)

Verfahrensfehler: Bruch § 144 (1) Satz 2, (2) Punkte 1, 2, 3, (3) SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn136 *b) Urteile werden in Abschrift zugestellt, § 317 Abs. 1 ZPO. Lediglich die Urschrift des Urteils bzw. des Gerichtsbescheides bedarf nach § 134 Abs. 1 SGG der Unterschrift des Vorsitzenden. Die Urschrift des Urteils verbleibt jedoch bei den Akten.*

Rn137 *Soweit der Kläger moniert, dass die ihm übersandte Ausfertigung des Gerichtsbescheides vom 17.03.2022 nicht den Formanforderungen des § 137 Satz 1 SGG genüge, weil sich darauf weder ein Ausfertigungsvermerk des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, noch ein Gerichtssiegel befänden, so mag dies - die Wahrheit des entsprechenden klägerischen Vortrags einmal unterstellt - zur Unwirksamkeit der Zustellung des Gerichtsbescheides geführt haben, mit der Folge, dass die Rechtsmittelfrist nicht in Gang gesetzt wurde.*

Die [Gerichtsbescheide](#) gelten ohnehin als nicht ergangen (s.o. Rn126-Rn133). Dass die Richterin Wagner-Kürn und die Richter vom Bayer.LSG nicht wissen was eine beglaubigte Abschrift ist, macht die Sache auch nicht besser.

Das Dokument ist der Ausdruck eines elektronisch abgelegten Dokumentes, es ist zwar mit Geschäftssiegel aber nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eines Urkundsbeamten versehen (§ 137 SGG und § 317 ZPO).

Das übersandte angebliche „[Gerichtsbescheid](#)“ ist allein schon aus diesem Grund **rechtsungültig**

Verfahrensfehler: Bruch von § 137 SGG und § 317 ZPO i.V.m. § 134 SGG

Rn138 *Doch selbst wenn dem Kläger - die Richtigkeit seines Vorbringens unterstellt - sodann wohl ein Anspruch auf (erneute) Zustellung einer fehlerfreien Ausfertigung bzw. beglaubigten Abschrift des Gerichtsbescheides (vgl. Keller, in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, § 137*

Rn. 6) zustünde, würde es sich lediglich um einen Fehler des Zustellungsverfahrens, nicht aber um einen solchen des der materiellen Entscheidung vorgelagerten Erkenntnisverfahrens, der nach § 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG zu einer Zurückverweisung der Sache an das Sozialgericht zur erneuten Entscheidung führen könnte, handeln ([Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Urteil vom 30. September 2020 - L 5 KR 82/17 -, juris](#)).

Die Berufung in der „Recht“sprechung auf irgendwelche „Lehr“bücher oder die Begründung von „Rechts“entscheidungen mit den Entscheidungen oder Feststellungen anderer Gerichte (Richterrecht) ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch. (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> [IG_S06]_20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz – Teil I, insb. Kap. 4-13, 18, 19 ; BSG B12 KR 2/16R vom 10.10.2017, Rn24, [Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen \(§ 339 i.V.m. § 12 StGB\)](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-ZG_101], [IG_K-ZG_111], usw. usf.).)</p></div><div data-bbox=)

Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

- Rn139 c) Entgegen der Ansicht des Klägers, der ausgeführt hat, das SG habe zu Unrecht den Teil seines Vortrags, der von der Beklagten nicht bestritten worden ist, unter [Missachtung von § 138 Abs. 3 ZPO](#) nicht als zugestanden angesehen, [ist § 138 Abs. 3 ZPO im sozialgerichtlichen Verfahren nicht anzuwenden](#). ZPO und GVG sind nicht gemäß § 202 SGG heranzuziehen, soweit zwischen beiden Verfahrensarten grundsätzliche Unterschiede bestehen.
- Rn140 Von der Anwendbarkeit ausgeschlossen sind daher alle Regelungen, die auf Ausgestaltungen des zivilgerichtlichen Verfahrens beruhen, die es so im sozialgerichtlichen Verfahren nicht gibt. Der bedeutsamste grundsätzliche Unterschied zwischen beiden Verfahrensarten liegt darin, dass das Zivilprozessrecht vom Beibringungsgrundsatz beherrscht wird; während im Sozialgerichtsprozess das SG den Sachverhalt von Amts wegen erforscht (Amtsermittlungsgrundsatz, § 103 SGG). Aus dem Amtsermittlungsgrundsatz folgt, [dass das sozialgerichtliche Verfahren keine formelle Beweislast \(Beweisführungslast\) kennt](#), die Beteiligten also keinen Beweis anbieten müssen; das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen.

Auf den § 138 Abs. 3 ZPO hat sich der Dr. Rüter im Berufungsverfahren [S 2 KR 482/15 \(S 2 P 159/15, S 2 KR 2657/16, S 2 P 74/16\)](#) in einer Erklärung zur mündlichen Verhandlung letztmalig berufen. Die Richter behaupten selbst dieses Verfahren sei vorbei (Rn069).

⇒ **1. Die Richter berufen sich also auf Sachverhalte, die mit den Vorverfahren beim SG München und mit dem hier behandelten Berufungsverfahren absolut nichts zu tun haben.**

§ 202 SGG

Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Zivilprozeßordnung einschließlich § 278 Absatz 5 und § 278a entsprechend anzuwenden, wenn die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten dies nicht ausschließen; [...]

Der § 202 SGG besagt also, dass das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und die Zivilprozessordnung (ZPO) angewendet werden können, wenn entsprechende (zur Anwendung gesuchte/benötigte) Bestimmungen im SGG nicht enthalten sind ABER NICHT WENN die gesuchten/benötigten Bestimmungen zwar im GVG oder in der ZPO zur Verfahrensart des Zivilprozesses passen, aber in der Verfahrensart des sozialgerichtlichen Verfahrens ausgeschlossen (nicht anwendbar) sind.

Hinweise des Ausschusses Sozialrecht der Bundesrechtsanwaltskammer:

„Das sozialgerichtliche Verfahren hat eine große Ähnlichkeit mit dem verwaltungsgerichtlichen und finanzgerichtlichen Verfahren, die Verfahrensordnungen sind im Wesentlichen gleich ausgestaltet. Dennoch haben sich in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) einige „Fallstricke“ entwickelt, die für die anwaltliche Tätigkeit von Bedeutung sind. Nachfolgend sollen vier Problemkreise näher betrachtet werden, nämlich die Themenkomplexe Beweisanträge, Anträge im laufenden Verfahren, Bescheidungsurteile und die Beantragung von Vertagungen.

1. Beweisanträge

Das sozialgerichtliche Verfahren ist dem Amtsermittlungsprinzip nach § 103 SGG unterworfen. Das Gericht hat von Amts wegen – unabhängig von eventuellen Beweisanträgen bzw. Beweisantritten der Beteiligten – den streiterheblichen Sachverhalt von Amts wegen umfassend zu ermitteln; im Zivilprozess ist es grundsätzlich anders, dort gilt der Beibringungsgrundsatz. Auf Grundlage des fundamentalen Unterschieds zwischen Amtsermittlungsprinzip und Beibringungsgrundsatz wird vom BSG zwischen beiden differenziert. Nach Auffassung des BSG hat der Beweisantritt im Sinne von §§ 371, 373, 402f. ZPO i. V. m. § 202 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren auf Grund des Amtsermittlungsprinzips nur eine geringe prozessuale Bedeutung. **(1)** Der Beweisantritt

würde lediglich Hinweise und Anregungen zu Maßnahmen enthalten, die von Amts wegen einzuleiten seien, wie auch im Zivilprozess denkbar.

Anders verhält es sich jedoch bei einem förmlich ausformulierten Beweis Antrag. Dann muss sich das Gericht mit diesem Beweis Antrag ausführlich auseinandersetzen. Nach Auffassung des BSG hat nämlich ein Beweis Antrag für das Gericht eine Warnfunktion. (1) Damit soll dem Gericht deutlich gemacht werden, dass nach Auffassung der antragstellenden Partei der Sachverhalt noch nicht von Amts wegen allumfassend ermittelt wurde. Daher ist im Zweifel noch in der mündlichen Verhandlung ein förmlicher Beweis Antrag zu erstellen, damit das Gericht verpflichtet wird, sich mit dem Beweisthema auseinanderzusetzen. (Es kommt also darauf an, den Unterschied zwischen Beweis Antritt („Beweis: Sachverständigengutachten“) und Beweis Antrag („Zum Beweis der Tatsache, dass der Kläger erkrankt und deswegen nicht fähig war, seiner Tätigkeit nachzugehen, wird beantragt, ein Sachverständigengutachten einzuholen.“ zu beachten.)

Diese Problematik spielt im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Nichtzulassungsbeschwerde zum BSG bzw. bei nicht berufungsfähigen Urteilen des SG bei der Nichtzulassungsbeschwerde zum LSG im Hinblick auf die Frage des Vorliegens eines Verfahrensfehlers eine Rolle. Wenn das Gericht Beweis Antritte übergeht, liegt nach der Rechtsprechung kein Verfahrensfehler vor. Anders ist es jedoch, wenn das Gericht einem förmlichen Beweis Antrag ohne ausreichende Begründung nicht folgt, dann liegt ein Verfahrensfehler vor. [...]

(1) Wobei wir wissen, dass die Auffassungen des BSG aufgrund von deren notorischer Rechtsbeugung für eine rechtliche Bewertung eher von untergeordneter Bedeutung sind.

Die Basis für die Schlussfolgerungen des Dr. Rüter im damaligen Verfahren war allerdings ein „förmlich ausformulierter Beweis Antrag“. Die Richter behaupten (Rn106): „Aus dem Amtsermittlungsgrundsatz folgt, dass das sozialgerichtliche Verfahren keine formelle Beweislast (Beweisführungslast) kennt, die Beteiligten also keinen Beweis anbieten müssen; das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen.“

Was sie dann aus dem *Erforschen des Sachverhalts von Amts wegen* machen sehen wir hier: siehe Rn041 bis Rn048.

Mit anderen Worten

⇒ **2. Die Richter lügen also ganz offen und widersprechen sogar ihren „großen Vorbildern“ aus dem BSG, wenn sie behaupten mit förmlich ausformulierten Beweis Anträgen sei der § 138 Abs. 3 ZPO im sozialgerichtlichen Verfahren nicht anwendbar.**

Jetzt ist noch zu fragen, was bezwecken die Richter, wenn sie behaupten: wegen des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 103 SGG) „müssen“ „die Beteiligten also keinen Beweis anbieten; das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen.“ und wer sind in diesem Fall „die Beteiligten“.

Was wäre denn von den Richtern des Bayer.LSG zu erforschen? Nichts, denn es ist nämlich schon alles getan. Auf den ca. 900 Dokumenten mit (ausgedruckt) ca. 12500 Seiten der Klagebegründung steht ja nicht NICHTS, sondern das sind die Beweise für den staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch. Auch die Verantwortlichen der Beklagten haben nichts mehr zu erforschen. Und damit sie es alle schön einfach in ihr Hirn bekommen, wurde den potentiellen Forschern das Forschungsergebnis per in der mündlichen Verhandlung verlesener und wörtlich zu Protokoll gegebener Erklärung mitgeteilt (JIG_K-LG_23120; TF Kap. I; siehe auch Rn049). Was ist also das wahre Leid mit der „Erforschung des“ „Sachverhalts von Amts wegen“, wenn es doch gar nichts zu erforschen gab und was wird aus der *Beweisführungslast*, wenn die Last unverdientermaßen von einem abgefallen ist, weil der Berufungskläger einem die Tatsachen bereits mitgeteilt hat und seine Erklärung zum „*Tatsachenvortrag der jeweils anderen Seite*“ geworden ist? Jetzt müssen die Richter sich unbedingt auf die größten Rechtsbeuger der Sozialgerichtsbarkeit berufen, damit wir die richtigen Worte finden (Rn107): „Aus demselben Grund muss *Tatsachenvortrag der jeweils anderen Seite auch nicht bestritten werden*, weil er andernfalls als zugestanden gälte, § 138 Abs.3 ZPO“

⇒ **3. Die Richter leiten mit Hilfe der rechtsbeugenden Schützenhilfe aus dem BSG aus der Lüge über die Nichtanwendbarkeit des § 138 Abs. 3 ZPO im sozialgerichtlichen Verfahren ab, dass sie es gar nicht nötig hätten, die Tatsachen des Berufungsklägers aus seiner Erklärung zu „bestreiten“, um zu verhindern, dass diese andernfalls als durch die Richter zugestanden gelten würden.**

Nur eines haben die Richter des Bayerischen Landessozialgerichts (und offensichtlich die des Bundessozialgerichts) jetzt völlig übersehen, die Richter der Sozialgerichtsbarkeit haben massenhaft **VERBRECHEN** begangen. Wir befinden uns, **eigentlich seit Beginn der Rechtsstreitigkeiten in 2015, nicht im Sozialrecht, sondern im Strafrecht, über ihre Taten entscheiden rechts-/verfassungskonforme Richter**; die Sozialrichter sind überhaupt nicht gefragt.

Rn141 Aus demselben. Grund muss **Tatsachenvortrag der jeweils anderen Seite auch nicht bestritten werden, weil er andernfalls als zugestanden gälte**, § 138 Abs.3 ZPO (vgl. **Tammo Lange in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, Aufl., § 202 SGG (Stand: 15.06.2022)**). Hierauf wurde der Kläger bereits im Urteil des 4. Senats vom 21.11.2019, L 4 KR 568/17 hingewiesen.

Die Berufung in der „Recht“sprechung auf irgendwelche „Lehr“bücher ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch, insbesondere dann, wenn die Lehrbücher von den führenden Rechtsbeugern in der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit, den für die Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit hauptverantwortlichen Richtern des BSG, herausgegeben wurden. ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S06\]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S06]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I), insb. Kap. 4-13, 18, 19 ; BSG B12 KR 2/16R vom 10.10.2017, Rn24, [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-ZG_101\],\[IG_K-ZG_111\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-ZG_101],[IG_K-ZG_111]), usw. usf.).

Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

Rn142 **d) Ein Mangel der Vollmacht für die Beklagte nach § 73 Abs. 6 S. 5 SGG liegt nicht vor.**

Anmerkung: Die Beklagte ist eine Organisation, die von ihren Vorständen rechtlich vertreten wird; die Aussage ist Unfug

Rn143 Im Gegensatz zum gesetzlichen Vertreter eines Unternehmens (§ 71 Abs. 3 SGG) fußt die Vertretungsmacht des Beschäftigten (§ 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGG) nicht auf einer gesetzlichen Regelung, sondern auf einer vertraglichen Regelung. Beschäftigte der Sozialleistungsträger weisen ihre Bevollmächtigung zumeist durch Vorlage einer Terminvollmacht oder - wie hier - unter Bezugnahme auf eine bei Gericht hinterlegte Generalterminvollmacht nach (**Pitz in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., § 73 SGG Rn 13 (Stand: 15.06.2022)**).

Die Berufung in der „Recht“sprechung auf irgendwelche „Lehr“bücher ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch, insbesondere dann, wenn die Lehrbücher von den führenden Rechtsbeugern in der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit, den für die Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit hauptverantwortlichen Richtern des BSG, herausgegeben wurden. ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S06\]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S06]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I), insb. Kap. 4-13, 18, 19 ; BSG B12 KR 2/16R vom 10.10.2017, Rn24, [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-ZG_101\],\[IG_K-ZG_111\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-ZG_101],[IG_K-ZG_111]), usw. usf.).

Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

Rn144 Die **Generalvollmacht** vom 05.12.2017 (**zur Zulässigkeit vgl. BSG vom 17.03.2016, B 4 AS 684/15 B**) für die Beschäftigte der Beklagten Frau L. wurde zu den Akten gereicht und ist auch beim SG München hinterlegt.

Die Begründung von „Rechts“entscheidungen mit den Entscheidungen oder Feststellungen anderer Gerichte (Richterrecht), insbesondere dann, wenn dies Entscheidungen der für die Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit hauptverantwortlichen Richter des BSG betrifft, ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch. ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S06\]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S06]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I), insb. Kap. 4-13, 18, 19 ; BSG B12 KR 2/16R vom 10.10.2017, Rn24, [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-ZG_101\],\[IG_K-ZG_111\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-ZG_101],[IG_K-ZG_111]), usw. usf.).

Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

Rn145 **3. Inhaltliche Überprüfung der Entscheidung**

Dass die Richter sich nicht mit dem „streitigen Klägervorbringen“ befassen wollen, wissen wir schon (weder mit der Klagebegründung – siehe Rn042-Rn045, noch mit dem Schriftverkehr- Rn047-Rn048, noch mit der Erklärung aus der mündlichen Verhandlung – Rn049)

Was wollen die Richter also inhaltlich überprüfen? Die gesetzlichen Bedingungen besagen, dass die Entscheidung per **Gerichtsbescheid** ein Gesetzesbruch war, ist und sein wird; der sogenannte „**Gerichtsbescheid**“ gilt als nicht ergangen. Sich mit diesem, als nicht ergangen geltenden Gerichtsbescheid auseinander setzen zu wollen, ist also reiner Unfug. Die Analyse des Dokumentes **Gerichtsbescheid** hat durch die Richterin Wagner-Kürn begangene 44 Verfahrensfehler, 89 Straftaten und 14 Verfassungsbrüche ergeben ([\[IG_K-SG_23341\]](#), [\[IG_K-SG_23343\]](#)). Unter Punkt 2. (Rn122) haben die Richter bereits kundgetan, dass sie die „Verfahrensrügen“ nicht sehen/nicht begreifen. Wollen sie jetzt feststellen, dass sie auch die Straftaten der Richterin Wagner-Kürn nicht sehen / nicht begreifen oder wollen sie feststellen, dass die Strafgesetze so nicht gelten, jedenfalls nicht für eine Sozialrichterin ?

Rn146 a) Das SG hat zu Recht und mit zutreffender Begründung den Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit der Bescheide nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 SGG abgewiesen.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 Bescheid, Antrag

Nach Gesetz gibt es keinen ergangenen Gerichtsbescheid: mit zutreffender Begründung Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.4) nicht ergangene, rechtsunwirksame Gerichtsbescheide
Verfahrensfehler: Bruch § 128 (2) ZPO i.V.m. § 105 (1), (3) SGG
Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn147 Auf die Gründe im angefochtenen Gerichtsbescheid wird verwiesen, § 153 Abs. 2 SGG.

Der Kläger hat nicht Berufung gegen den zugestellten Gerichtsbescheid eingelegt, sondern gegen die Entscheidung der Richterinnen Wagner-Kürn des SG München per Gerichtsbescheid (deutsche Sprache – schwere Sprache)

Nach Gesetz gibt es keinen ergangenen Gerichtsbescheid: Gründe im angefochtenen Gerichtsbescheid Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.4) nicht ergangene, rechtsunwirksame Gerichtsbescheide
Verfahrensfehler: Bruch § 128 (2) ZPO i.V.m. § 105 (1), (3) SGG
Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn148 Auch nach Auffassung des Senats sind offensichtlich keine Gründe ersichtlich, die zu einer Nichtigkeit der angefochtenen Bescheide nach § 40 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) führen könnten. Weder liegen einer der in § 40 Abs. 2 SGB X genannten Gründe vor, noch leiden die Beitragsbescheide der Beklagten unter besonders schwerwiegenden Fehlern, was bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig ist (§ 40 Abs. 1 SGB X).

„Auffassung des Senats“

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.10) kein gesetzliches Berufungsgericht
Verfahrensfehler: Bruch von § 33 (1) i.V.m. § 35 (2) SGG
Verfassungsbruch: grundrechtsgleiches Recht nach Artikel 101 (1) GG

Rn149 b) Soweit der Kläger die Aufhebung der Bescheide vom 28.01.2015 (in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.03.2015, 30.10.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.01.2016, 27.01.2016, 21.01.2017 und 29.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.07.2019 begehrt, war die Klage in Bezug auf die Festsetzung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung unzulässig.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 Bescheid, Klage

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) Bescheid
Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X
Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte
Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.5) Unzulässigkeit der Berufungsklage
Verfahrensfehler: Bruch § 144 (1) Satz 2, (2) Punkte 1, 2, 3, (3) SGG
Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn150 Die am 07.08.2019 erhobene Klage war zunächst wegen anderweitiger Rechtshängigkeit (§ 94 SGG) unzulässig. Die Bescheide waren nämlich Gegenstand des zu diesem Zeitpunkt noch anhängigen Berufungsverfahrens L 4 KR 568/17. Gleiches gilt für den Bescheid vom 28.01.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.03.2015 in Bezug auf die Festsetzung der Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung für die Zeit bis zum 31.10.2015.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 Streitgegenstand, (Gegenstand des anhängigen Berufungsverfahrens), Bescheid, Verfahren (Berufungsverfahren), Klage

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) Bescheid
Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X
Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte
Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.3) Unzulässigkeit der Klage wg. doppelter Rechtshängigkeit
Verfahrensfehler: Bruch §§ 94, 96 SGG, § 202 SGG i.V.m. § 17 GVG
Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.7) [Unterstellung Streitgegenstand](#)

Verfahrensfehler: Bruch § 54 SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn151 *Diese [prozessuale Sperrwirkung](#) endete zwar mit dem Abschluss des [Verfahrens](#) L 4 KR 568/17 durch den Erlass des Urteils vom 21.11.2019.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Verfahren](#)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.3) [Unzulässigkeit der Klage wg. doppelter Rechtshängigkeit](#)

Verfahrensfehler: Bruch §§ 94, 96 SGG, § 202 SGG i.V.m. § 17 GVG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn152 *Die Klage bleibt aber dennoch unzulässig, weil nunmehr die Rechtskraft der Entscheidung des Landessozialgerichts vom 21.11.2019 entgegensteht ([vergleiche BSG, Urteil vom 15.11.2012, B 6 SO 22/10 R](#)), denn der Kläger hat das Urteil des Bayer. Landessozialgerichts ausdrücklich nicht angefochten.*

Die Begründung von „Rechts“entscheidungen mit den Entscheidungen oder Feststellungen anderer Gerichte (Richterrecht), insbesondere dann, wenn dies Entscheidungen der für die Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit hauptverantwortlichen Richter des BSG betrifft, ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch. (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> [[IG_S06](#)] 20190116 *Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz – Teil I*, insb. Kap. 4-13, 18, 19 ; BSG B12 KR 2/16R vom 10.10.2017, Rn24, <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> [[IG_K-ZG_101](#)], [[IG_K-ZG_111](#)], usw. usf.).

Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

Rn153 *c) In Bezug auf die Festsetzung der Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung war die [Klage](#) wegen anderweitiger [Rechtshängigkeit](#) nach § 94 SGG unzulässig. Soweit der [Bescheid](#) vom 30.10.2015 sowie die in der Folge die diesen [Bescheid](#) abändernden [Änderungsbescheide](#) die Festsetzung von Beiträgen zur gesetzlichen Pflegeversicherung betreffen, sind sie - die [Änderungsbescheide](#) nach § 96 SGG - [Gegenstand des SG-Verfahrens](#) mit dem Az. S 2 P 74/16, über das noch nicht entschieden wurde.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Streitgegenstand, \(Gegenstand des SG-Verfahrens\), Bescheid \(Änderungsbescheid\), Verfahren, Klage](#)

Az. S 2 P 74/16, über das noch nicht entschieden wurde.

Wenn dem so ist (die Klage wurde am 22.02.2016 eingereicht) wieviel Jahrzehnte wollen wir dem SG München noch geben, bis es diese „anhängige Klage“ mal bearbeitet ?

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) [Bescheid](#)

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.3) [Unzulässigkeit der Klage wg. doppelter Rechtshängigkeit](#)

Verfahrensfehler: Bruch §§ 94, 96 SGG, § 202 SGG i.V.m. § 17 GVG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.7) [Unterstellung Streitgegenstand](#)

Verfahrensfehler: Bruch § 54 SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn154 *d) Die [Klage](#) war daher zulässig nur im Hinblick auf die nach § 96 SGG einbezogenen [Beitragsbescheide](#) vom 28.01.2021 und 07.01.2022 bezüglich der gesetzlichen Krankenversicherung. Nur insoweit besteht weder entgegenstehende Rechtskraft noch [doppelte Rechtshängigkeit](#).*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Bescheid](#)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) [Bescheid](#)

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte
Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.3) [Unzulässigkeit der Klage wg. doppelter Rechtshängigkeit](#)

Verfahrensfehler: Bruch §§ 94, 96 SGG, § 202 SGG i.V.m. § 17 GVG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn155 *Diese [Beitragsänderungsbescheide](#) könnten jedoch nur insoweit angefochten werden, als die Beklagte die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung nicht in zutreffender Höhe festgesetzt hat. Zudem hat der Kläger nach seinem zuletzt gestellten [Antrag](#) die Aufhebung dieser [Bescheide](#) ausdrücklich nicht [beantragt](#), sodass sie in Bezug auf die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung in Rechtskraft erwachsen.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Bescheid \(Beitragsänderungsbescheide\), Antrag](#)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) [Bescheid](#)

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn156 *Daher führt der [Senat](#) nur ergänzend Folgendes aus:*

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.10) [kein gesetzliches Berufungsgericht](#)

Verfahrensfehler: Bruch von § 33 (1) i.V.m. § 35 (2) SGG

Verfassungsbruch: grundrechtsgleiches Recht nach Artikel 101 (1) GG

Rn157 *aa) Soweit der Kläger umfangreich vorträgt, dass [die Beklagte unzutreffend die erfolgten Kapitalauszahlungen aus den drei bei der Allianz AG abgeschlossenen Lebensversicherungen als der Rente vergleichbare Einnahmen im Sinne des § 229 Abs. 1 Satz 1 SGB V angesehen und auf Grundlage dessen entsprechend Beiträge erhoben hat](#), ist er mit diesem Einwand [wegen der entgegenstehenden Rechtskraft aus dem Urteil vom 21.11.2019](#) ausgeschlossen.*

Die Richter sind der Ansicht, wenn sie oder/und ihre kriminellen Kollegen vom damaligen 4. Senat des Bayer. LSG ([JIG_K-LG_23041](#)) Vors. Dürschke, Henrich, Reich-Malter, Schärtl, Grundler: 1 Nötigung, 115 Rechtsbeugungen, 6 Verfassungsbrüche) einmal kriminell tätig gewesen sind, dann kann dagegen keiner mehr angehen, denn ihre kriminellen „Urteile“ haben Rechtskraft. Diese verfestigte Weltsicht sollte ein Strafgericht berücksichtigen, wenn es zur Verurteilung dieser Richter kommt. Eine vorzeitige Haftentlassung ist nicht möglich, weil ihre Rückführung in das normale menschliche Leben (Resozialisierung) nicht möglich ist – einmal kriminell, immer kriminell.

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.1) [staatlich organisierter Betrug / Rechtsbeugung und Verfassungsbruch](#)

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Bruch von § 229 SGB V

Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.12) [Hochverrat, Bruch der EMRK, kriminelle Orgie ohne Rechtskraft](#)

Straftat: Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB)

Verfassungsbruch: Artikel 20 (3), 97 (1) GG

EMRK: Bruch der Europäischen Menschenrechtskonvention Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 – Recht auf ein faires Verfahren – und Zusatzprotokoll Artikel 1 – Schutz des Eigentums

Rn158 *Darin hat das Bayerische Landessozialgericht rechtskräftig festgestellt, dass der [Bescheid](#) vom 28.01.2015 in Gestalt des [Widerspruchsbescheides](#) vom 27.03.2015 in Bezug auf die Beitragserhebung zur gesetzlichen Krankenversicherung sowie gesetzlichen Pflegeversicherung und der [Bescheid](#) vom 30.10.2015 in Gestalt des [Widerspruchsbescheides](#) vom 29.01.201 in Bezug auf die Beitragserhebung zur gesetzlichen Krankenversicherung aufgrund der des [Einkommens aus den Kapitallebensversicherungen des Klägers rechtmäßig ist](#) und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Bescheid](#)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) [Bescheid](#)

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X
Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte
Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn159 Die Verwaltungsakte sind daher gemäß § 77 SGG für die Beteiligten in der Sache bindend.

Rn160 **bb)** Der Beitragsfestsetzungsbescheid vom 28.01.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.06.2021, der nach § 96 in das Klageverfahren einbezogen wurde, ist nicht zu beanstanden.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 Bescheid (Beitragsfestsetzungsbescheid), Verfahren (Klageverfahren)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) Bescheid

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X
Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte
Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn161 Die Beklagte ist zutreffend von Versorgungsbezügen in Höhe von 847,75 Euro (= 1/120stel der Kapitalleistung von 101.730,03 Euro) monatlich ausgegangen, auf die grundsätzlich Krankenversicherungsbeiträge zu entrichten sind. Hiervon hat sie den Freibetrag von einem Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des SGB IV nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 abgezogen und hat dementsprechend Versorgungsbezüge für die Krankenversicherung in Höhe von 683,25 Euro (vergleiche § 226 Abs. 2 SGB V, 847,75 Euro ./ 164,50 Euro) als Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt. Bei einem Beitragsatz von 14,6 % in der Krankenversicherung zusätzlich des Zusatzbeitrages von 1,1 % errechnet sich hieraus zutreffend ein Beitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 107,27 Euro.

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.1) staatlich organisierter Betrug / Rechtsbeugung und Verfassungsbruch

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X
Bruch von § 229 SGB V
Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)
Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

Rn162 **cc)** Auch der Beitragsfestsetzungsbescheid vom 07.01.2022 ist nicht zu beanstanden. Bei gleichbleibender Bemessungsgrundlage von 683,25 Euro und einem Beitragsatz von 15,9% beträgt der monatliche Beitrag zur Krankenversicherung 108,63 Euro. Auch der Kläger hat keine Gründe vorgebracht, die an der Rechtmäßigkeit der konkreten Berechnung zweifeln lassen.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 Bescheid (Beitragsfestsetzungsbescheid)

der Kläger hat keine Gründe vorgebracht, die an der Rechtmäßigkeit der konkreten Berechnung zweifeln lassen

Der Kläger hat massenhaft Gründe vorgebracht, aber die Richter weigern sich diese zur Kenntnis zu nehmen; sie haben stattdessen beschlossen gewohnheitsmäßig Verbrechen zu begehen (siehe auch Rn042-Rn045)

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X
Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte
Verfassungsbruch: grundrechtsgleiches Recht nach Artikel 103 (1) GG
EMRK: Bruch der Europäischen Menschenrechtskonvention Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 – Recht auf ein faires Verfahren – und Zusatzprotokoll Artikel 1 – Schutz des Eigentums

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.1) staatlich organisierter Betrug / Rechtsbeugung und Verfassungsbruch

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X
Bruch von § 229 SGB V
Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)
Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) Bescheid

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X
Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn163 Die **Berufung** hat keinen Erfolg und war daher zurückzuweisen.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Berufung**

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.5) **Unzulässigkeit der Berufungsklage**

Verfahrensfehler: Bruch § 144 (1) Satz 2, (2) Punkte 1, 2, 3, (3) SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn164 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und richtet sich nach dem Unterliegen des Klägers.

Rn165 Gründe für die Zulassung der **Revision** nach § 160 Abs. 2 Nrn. 1, 2 SGG liegen nicht vor.

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.6) **Unzulässigkeit der Revision**

Verfahrensfehler: Bruch § 160 (2) Punkte 1, 2, 3 SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Ende Urteilsbegründung

Rn166 **Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe**

Rn167 **I. Rechtsmittelbelehrung**

Rn168 Diese Entscheidung kann nur dann mit der **Revision** angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der **Revision** durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.6) **Unzulässigkeit der Revision**

Verfahrensfehler: Bruch § 160 (2) Punkte 1, 2, 3 SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn169 Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Die Beschwerde muss bis zum Ablauf der Monatsfrist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Rn170 Anschriften des Bundessozialgerichts:
bei Brief und Postkarte
34114 Kassel
bei Eilbrief, Telegramm, Paket und Päckchen
Graf-Bernadotte-Platz 5
34119 Kassel
Telefax-Nummer:
0561-3107475

Rn171 Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und
- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Rn172 Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERW) in der jeweils gültigen Fassung. Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Rn173

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
3. selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nr. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu den Nr. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Rn174

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nr. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Rn175

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Begründung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG).

Rn176

In der Begründung muss dargelegt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 SGG nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

Rn177

II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Rn178

Für das Beschwerdeverfahren gegen die **Nichtzulassung der Revision** kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.6) **Unzulässigkeit der Revision**

Verfahrensfehler: Bruch § 160 (2) Punkte 1, 2, 3 SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Rn179

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten

Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG).

Rn180 Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege. beizufügen; hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen. Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Rn181 Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Rn182 Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

Rn183 **III. Ergänzende Hinweise**

Rn184 Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Rn185 Dr. Hesral Dr. Reich-Malter Kunz

Das Urteil ist von den ehrenamtlichen Richtern nicht gezeichnet. Sie haben mit den gleichen Rechten für das Urteil gestimmt, also haben sie es ebenfalls abzuzeichnen (§ 12 bis § 23 SGG, insb. § 19 (1) SGG): „Der ehrenamtliche Richter übt sein Amt mit gleichen Rechten wie ein Berufsrichter aus.“

Daraus folgt selbstverständlich auch, dass er die gleichen Pflichten hat. Die übermittelte Abschrift des Urteils des Bayer. LSG ist allein aus diesem Grund rechtsungültig.

Verfahrensfehler: Bruch von §§ 12 bis 23, insbes. 19 (1) SGG und § 136 (1) Nr. 2 SGG

Rn186 <<Stempel BayLSG>>

Siehe auch Rn001

Verfahrensfehler: Bruch von § 137 SGG und § 317 ZPO i.V.m. §134 SGG